

Präambel

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den inländischen Verkehr mit Kartoffeln und sind bei Geschäftsabschlüssen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszulegen.

Sofern die Berliner Vereinbarung auch Gegenstand von Kartoffellieferverträgen zwischen Erzeugern und aufnehmender Hand sind, muss die Unterwerfung unter die und die Anerkennung der Schiedsgerichtsordnung gesondert vereinbart werden. * Anmerkung des DBV

Es wird vermutet, dass der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung vollständig und richtig ist.

§ 1 Allgemeines

Der Absatz von Kartoffeln erfolgt nur als

- a. Speisekartoffeln oder Speisefrühhkartoffeln
- b. Veredlungskartoffeln
(Kartoffeln zum Herstellen von Veredlungsprodukten für die menschliche Ernährung)
- c. Pflanzkartoffeln
- d. Industriekartoffeln
(Kartoffeln zur Herstellung von Alkohol, Stärke und Futtermitteln)
- e. Futterkartoffeln.

§ 2 Verkaufs- und Kaufbestätigung

(1) Im Kartoffelgeschäftsverkehr zwischen Kaufleuten hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über das abgeschlossene Geschäft zu geben. Die andere Partei kann ebenfalls den Kauf bestätigen.

Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Telefax oder E-Mail ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Telefax oder E-Mail ein, soweit in diesen Bedingungen vorgesehen, sind Originalpapiere nachzureichen.

Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

Mitteilungen, die an einem Werktag nach 17.00 Uhr bzw. bei Frühkartoffeln an einem Samstag nach 12.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Werktag eingegangen.

Ein Vermittler muss beiden Parteien eine Bestätigung (Schlussschein) erteilen. Die Maklerprovision ist, wenn nichts anderes vereinbart, vom Verkäufer zu zahlen. 23/8

Bei unterschiedlichen Bestätigungen gilt die Bestätigung des Verkäufers, falls kein Vermittler an dem Geschäft beteiligt ist. Die Bestätigung eines Vermittlers hat stets Vorrang. 3/2

Jeder Einwand gegen die schriftliche Bestätigung muss unverzüglich - ohne schuldhaftes Zögern - nach Erhalt der Bestätigung fernschriftlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung erhoben werden.

(2) Im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Unternehmern muss der Kaufmann den Kauf unverzüglich schriftlich bestätigen, sofern eine solche Bestätigung gefordert wird.

Sofern eine schriftliche Bestätigung erteilt ist, bedürfen nachträgliche Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit unverzüglicher schriftlicher Bestätigung.

(3) Bei der Belieferung des Einzelhandels gilt die Rechnung als Bestätigung. ~~Hierbei ist die Handelsklassenverordnung zu beachten.~~

(4) Bei Pflanzkartoffeln muss eine schriftliche Bestätigung oder Abrechnung in jedem Falle gegeben werden.

(5) Der Vertrag oder die schriftliche Bestätigung legen fest: Menge, Sorte, Art der Ware, Qualität, Handelsklasse/Anerkennungsstufe, Größensortierung, Bodenart, Herkunft, Preis, Verpackung, Ort und Zeitpunkt der Lieferung, Bestimmungsort, Frostschutzverpackung, die Art des Versandes, das zu verwendende Transportmittel und die Zahlungsbedingungen. 4/1

Die Vereinbarung der vorliegenden Bedingungen verpflichtet die Vertragspartner zu ihrer Einhaltung, einschließlich der in den Richtlinien für die Begutachtung von Kartoffeln enthaltenen Regelungen.

(6) Bei Verträgen mit Tagespreisklausel ist diese in der Bestätigung so klar zu umreißen, dass der Tagespreis bestimmbar ist. 4/2

(7) Jede Teillieferung ist als ein getrennter Vertrag zu betrachten. 21/4

§ 3 Erfüllungsort

(1) Bei Geschäften zwischen Kaufleuten ist Erfüllungsort für die Zahlungen der Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers oder die von ihm angegebene Bank.

(2) Erfüllungsort für die Lieferung ist bei Geschäften zwischen Kaufleuten die tatsächliche Verladestelle. 22/1

Ist diese bei Waggonverladung keine Station der Bundesbahn oder einer sonstigen Bahn mit durchgehender Frachtberechnung nach Bundesbahntarifen ohne Zuschläge, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer bei dem Vertragsabschluß hierauf hinzuweisen und dies zu bestätigen; andernfalls hat der Verkäufer die Mehrfracht zu vergüten. 18/1

Ein Gleiches gilt bei Frankoverkäufen für den Käufer, wenn auf der Empfangsstation Zuschläge irgendwelcher Art erhoben werden.

§ 4 Erfüllungszeit

(1) Erfüllungszeit für die Lieferung ist für den Verkäufer die Zeit der Übergabe der Ware an den Frachtführer. 22/2

Das Datum der Transportpapiere gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Übergabe der Ware, sofern nicht die Unrichtigkeit dieses Datums nachgewiesen wird.

Ist auf Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist verkauft, so steht dem Verkäufer das Recht auf Bestimmung der Lieferzeit und der jeweiligen Liefermenge innerhalb der vereinbarten Frist zu. 21/1

Bei Verkäufen auf Abruf hat das gleiche Recht der Käufer. 21/1

(2) Als Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB gelten nur Geschäfte, die ausdrücklich mit dem Zusatz „ohne Nachfrist“ abgeschlossen sind. Maßgebend für die Erfüllung des Fixgeschäftes ist bei Eisenbahntransporten die durch den Stempel der Abgangsstation im Frachtbrief bestätigte Übernahme der Ladung in den Transportverkehr. 5/1

Als Fixgeschäfte im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB gelten ferner auch ohne den Zusatz „ohne Nachfrist“ alle Speisefrüherkartoffelgeschäfte (Anh. I A [2]). Bei diesen hat die Übergabe der Ladung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die von der Eisenbahn für jede Station vorgesehenen Abfahrtszeiten für Kartoffeln eingehalten werden können. 5/2

Auch ohne den Zusatz „ohne Nachfrist“ werden alle Geschäfte „bahnstehend“ oder „auf Lastkraftwagen stehend“ als Fixgeschäfte im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB angesehen; dabei haftet der Verkäufer dafür ein, dass sich die Ware bei Abschluss des Vertrages tatsächlich auf dem Transportmittel verladen befindet. 5/3

Bei einem Fixgeschäft muss der Vertrag die Frist festlegen, in der die Versandanweisungen des Käufers beim Verkäufer eingegangen sein müssen; auch diese Frist kann ein Fixgeschäft sein. 5/4

(3) Ist sofortige Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer binnen drei Werktagen zu liefern. Die Frist beginnt am 1. Werktag nach Vertragsabschluss. 21/1

(4) Ist prompte Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer binnen sechs Werktagen zu liefern. Die Frist beginnt am 1. Werktag nach Vertragsabschluss. 21/1

(5) Ist eine Lieferzeit nicht vereinbart, so gilt prompte Lieferung als vereinbart; bei Frühkartoffeln hat die Lieferung am selben Tag ohne Nachfrist zu erfolgen. 21/3

(6) Ist allmähliche (sukzessive) Lieferung oder allmählicher (sukzessiver) Abruf vereinbart, so ist die zu liefernde oder abzurufende Menge in ungefähr gleichen Teilen auf die vereinbarte Erfüllungsfrist zu verteilen. 21/1

§ 5 Erfüllung hinsichtlich der Menge

(1) Eine Mehr- oder Minderlieferung bis 5 % - bei Großkontrakten 2 % - ist bei loser Verladung zulässig; überschreitet eine Mehrlieferung 5 % - bei Großkontrakten 2 % -, so ist nur die Annahmeverweigerung der über 5 % bzw. 2% hinausgehenden Mehrlieferung zulässig

Im Sinne dieser Vorschrift gilt die Lieferung von

Kartoffeln - ausgenommen Pflanzkartoffeln - in Big-Bags oder Jumbo-Säcken als lose Verladung,

Pflanzkartoffeln in verplombten und verwogenen Big-Bags als Lieferung verpackter Ware

(2) Bei Großkontrakten werden die vorausgegangenen Lieferungen addiert.

Die zulässige Abweichung kann - bezogen auf die Gesamtmenge - 2 % betragen.

(3) Für Industriekartoffeln gelten die Bestimmungen in Anhang III (9).

(4) Im Falle der Nichtleistung gilt die volle Abschlussmenge als Berechnungsgrundlage für Schadensersatzansprüche.

(5) Wenn die zu liefernde Menge zwischen zwei Grenzwerten liegt (z. B. 15 bis 20 t), so muss sich der Käufer mit der Mindestmenge begnügen, er muss aber auch die Höchstmenge abnehmen. 13/3

Im Falle der Nichtleistung gilt in Bezug auf Schadensersatzansprüche die Mindestmenge als Berechnungsgrundlage.

(6) Wenn die verkaufte Menge nur annähernd (circa) angegeben ist, ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 5 % zulässig; Großkontrakte sind hiervon ausgenommen. 13/3

§ 6 Versandanweisungen

(1) Die Versandanweisungen des Käufers müssen innerhalb folgender Fristen im Besitz des Verkäufers sein: 21/1

- a. bei Lieferung „bahnstehend“ oder „auf Lastkraftwagen stehend“ gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss. Sonst bei Fixgeschäften so rechtzeitig am Tage der vereinbarten Lieferung, dass die Abfertigung an diesem Tag mit dem vorgesehenen Transportmittel durchführbar ist; 21/1
- b. bei „sofortiger Lieferung“ binnen 18 Werktagsstunden nach Vertragsabschluss; 21/1
- c. bei „prompter Lieferung“ binnen drei Werktagen. Die Frist beginnt am 1. Werktag nach Vertragsabschluss; 21/1
- d. bei Lieferung „innerhalb einer bestimmten Frist“ mindestens einen Werktag vor dem Beginn der Lieferfrist; 21/1
- e. bei Lieferung „innerhalb einer bestimmten Frist auf Abruf durch den Käufer“ hat der Käufer das Recht, seine Versandanweisungen an jedem beliebigen Tag zu erteilen, jedoch spätestens acht Werktage vor dem Ende der vereinbarten Lieferzeit; 21/1
- f. bei einer „allmählichen (sukzessiven) Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist“ mindestens drei Werktage vor dem Beginn der Frist für jede Teillieferung. 21/1

(2) Eine Verzögerung in der Übermittlung der Versandanweisungen gibt dem Verkäufer das Recht zu der gleichen Verlängerung der Lieferfrist. 21/1

§ 7 Fristen

(1) Unter Frühjahr ist die Zeit vom 1. März bis 30. April einschließlich und unter Herbst die Zeit vom 1. September bis 30. November einschließlich zu verstehen.

(2) Als Anfang eines Monats gilt die Zeit vom 1. bis 10. einschließlich, als Mitte eines Monats die vom 11. bis 20. einschließlich, als Ende eines Monats die vom 21. bis Monatsschluss.

(3) Als erste Monatshälfte gilt die Zeit vom 1. bis 15. einschließlich, als zweite Hälfte des Monats die Zeit vom 16. bis zum letzten Tag des Monats.

Im Übrigen versteht man bei der Festlegung von Fristen unter:

- a. Stunde (Tagesstunde): die Stunde in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, einschließlich Samstags-, Sonntags- und Feiertagsstunde; 6/1
- b. Werktagsstunde: die Stunde in der Zeit von 8 bis 17 Uhr an Werktagen und von 8 bis 12 Uhr samstags für Frühkartoffeln; 6/1
- c. Tag: jeder Tag ohne Ausnahme von 0 bis 24 Uhr; 6/1
- d. Werktag: jeder Tag außer Samstag, Sonntag oder Feiertag;
- e. für Frühkartoffeln ist der Samstag ein Werktag von 8 bis 12 Uhr;
- f. Feiertag: gesetzliche Feiertage, die für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gelten; außerdem gesetzliche Feiertage in den einzelnen Bundesländern, soweit die Erfüllung des Kontraktes im Rahmen der Handelskette hierdurch berührt wird; 6/1
- g. Woche: eine Zeitdauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen; 6/1
- h. Monat: eine Zeitdauer von 30 aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 8 Verladung, Fracht

(1) Das Transportmittel muss vereinbart werden. Mangels Vereinbarung wird angenommen, dass die Beförderung mit Straßenfahrzeug zu erfolgen hat.

Kartoffeln werden gesackt verladen, soweit nicht lose Lieferung vereinbart ist. Wird bei Kaufabschluss der Sackpreis nicht ausdrücklich genannt, so gilt der Kaufpreis stets je 100 kg einschl. Kaufsack, ausschließlich Frostschutzverpackung.

Im Sinne dieser Vorschrift gilt die Lieferung von

Kartoffeln - ausgenommen Pflanzkartoffeln - in Big-Bags oder Jumbo-Säcken als lose Verladung,

Pflanzkartoffeln in verplombten und verwogenen Big-Bags als Lieferung verpackter Ware

Zur Verpackung von Pflanzgut in Säcken oder Kartonagen darf nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial verwendet werden. Wird Pflanzgut in anderen zur Wiederverwendung vorgesehenen Behältnissen (Container) vertrieben, müssen diese sauber und frei von Stoffen, insbesondere von Schadorganismen und Krankheitserregern, sein, die den Pflanzwert beeinträchtigen könnten. 15/3

(2) Die Anforderung der Transportmittel und die Prüfung ihrer Beschaffenheit ist Sache des Verkäufers. Der Verkäufer hat vor Verladung besonders auf Rückstände von Salz, Chemikalien usw. im Transportmittel zu achten. Wagen mit erkennbaren Rückständen von Salz, Chemikalien

usw. sind an den Frachtführer zurückzuweisen. Bei Waggonbestellung ist die Bahn darauf hinzuweisen, dass der Wagen für Kartoffelverladungen vorgesehen ist und Luken besitzen soll. 16/1

Für Frühkartoffelverladungen dürfen Transportmittel ohne Belüftungseinrichtungen nicht verwendet werden.

(3) In Zeiten mit erhöhter Temperatur muss für ausreichende Belüftung gesorgt werden. Die Ware muss gegen Licht und sonstige Witterungseinflüsse geschützt werden. Bei Frostgefahr im Versandgebiet, regelmäßig in der Zeit vom 25. Oktober bis 31. März, sind die Belüftungseinrichtungen zu schließen. 16/3

(4) Kartoffeln - mit Ausnahme von Industriekartoffeln - dürfen nur bei frostfreiem Wetter und in gedeckten Transportmitteln verladen werden. 16/2

Frostfreies Wetter liegt vor, wenn am Tage der Verladung von 9 bis 17 Uhr die Temperatur nicht weniger als 0 Grad Celsius beträgt.

In Frostzeiten darf jedoch auf ausdrückliches Verlangen des Käufers oder mit seinem Einverständnis eine Verladung vorgenommen werden.

Als Stückgut dürfen Kartoffeln in der Zeit vom 25. Oktober bis 31. März nur mit Einverständnis des Käufers versandt werden.

Bei Verladung in der Zeit vom 25. Oktober bis 31. März sind die Kartoffeln durch ordnungsgemäße Maßnahmen gegen Frost zu schützen.

Die Frostschutzverpackung in den Beförderungsmitteln, mit Ausnahme von Thermofahrzeugen, wird vom Käufer bestimmt. Ihre Art muss von ihm genau und zur selben Zeit angegeben werden, in der er dem Verkäufer die Versandanweisungen zukommen lässt. Ist zwischen Käufer und Verkäufer ein bestimmter Frostschutz nicht vereinbart, so liegt die Wahl des ordnungsgemäßen Frostschutzes beim Verkäufer. 17/1

Als ordnungsgemäßer Frostschutz gilt:

- a. die Verwendung von Thermowagen (Eisbehälter geleert);
- b. eine Wellpappenverpackung mit einem Mindestgewicht von 230 bis 250 g/qm, wobei an den Längsseiten, auf dem Boden und auf der Oberfläche der Ladung zwei Lagen, an Stirnseiten, Türen und Belüftungseinrichtungen drei Lagen Wellpappe verwendet werden müssen. In der Zeit vom 15. November bis 15. März ist die Verwendung einer zusätzlichen Lage Wellpappe erforderlich. 17/7

Die Türen und Belüftungseinrichtungen der Beförderungsmittel sind besonders abzudichten. Thermofahrzeuge dürfen nicht mit einer Frostschutzverpackung versehen werden, es sei denn auf ausdrückliches Verlangen des Käufers. Um jedoch jede Berührung mit den Kartoffeln zu verhindern, müssen die Metallteile im Inneren des Fahrzeuges (Wände und Fußboden) mit einer Lage Pappe isoliert werden. 17/5

(5) Kälteschutzmittel (Pappe, Matten, Stroh, Heizöfen usw.) und Wärmeschutzmittel (Eis, Eisbehälter, Drahtgitter usw.), die zum Schutze gegen Frost oder Hitze einer Ladung beigegeben werden, sind vom Verkäufer dem Käufer zum ortsüblichen Preis (gegebenenfalls Miete) der Verladestation in Rechnung zu stellen. Das gilt auch für Ladegeräte (Vorsatzbretter, Vorsatzgitter, Scheidebretter, Trennwände usw.). 17/3

Der Verkäufer hat das Gewicht der Schutzmittel und Ladegeräte auf dem Frachtbrief anzugeben, damit es frachtfrei befördert wird. 17/3

Auch das frachtpflichtige Gewicht des Verpackungsmaterials (Säcke, Beutel, Körbe, Kisten, Steigen, Paletten usw.), das nicht zum Warengewicht gehört, ist auf dem Frachtbrief getrennt anzugeben.

(6) Bei Eisenbahntransport sind an beiden Wagentüren bei loser Verladung Vorsatzbretter anzubringen, die der Verkäufer, wenn sie nicht von der Eisenbahn gestellt werden, zum Selbstkostenpreis berechnen darf. Die Mietkosten für eisenbahnseitig gestellte Vorsatzbretter trägt der Käufer. Verlangt der Verkäufer Rücksendung der Vorsatz- und Scheidebretter, so hat er hierfür einen von der Versandstation abgestempelten Frachtbrief dem Frachtbrief der Kartoffelsendung beizufügen.

(7) Sind verschiedene Kartoffelsorten zu liefern, so sind diese unter Angabe der Gewichtsmengen im Frachtbrief oder in gleichzeitiger besonderer Benachrichtigung (Lieferschein usw.) zu benennen und bei der Verladung sortenweise so sorgfältig zu trennen, dass eine Vermischung während des Transportes vermieden wird; sie sollen in jedem Falle erkennbar gemacht werden. Auch wenn nur eine Sorte zur Verladung kommt, ist diese im Frachtbrief zu benennen.

Dem Transportmittel bzw. der Ladung ist ein entsprechender Ladezettel beizufügen. Bei Pflanzkartoffeln muss die Anerkennungsnummer angegeben werden.

Bei Pflanzkartoffeln sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Im Übrigen siehe Anhang II A (2).

(8) Am Tage der Verladung hat der Verkäufer dem Käufer, sofern es vereinbart wurde, eine Versandanzeige mit Angabe der Nummer des Waggons oder sonstigen Beförderungsmittels, der Art der Ware und der verladenen Menge zu geben. 16/4

Wird eine Versandanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat der Verkäufer dem Käufer die daraus entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

(9) Der Verkäufer ist - auch wenn er vertragsgemäß die Fracht zu tragen hat - berechtigt, die Ware unfrei abzusenden. In diesem Falle hat der Käufer die Fracht vorzulegen; er darf sie vom Rechnungsbetrag abziehen. 18/8

(10) Ist bei Geschäften „Frachtbasis“ oder „Frachtparität“ einer bestimmten Verladestation vereinbart, so kann der Verkäufer die Ware auch ab einer anderen Station liefern. Er hat in diesem Fall dem Käufer den Unterschied der Fracht zu vergüten, wenn diese von der tatsächlichen Verladestation aus höher ist, während dem Verkäufer die etwaigen Frachtvorteile zugutekommen.

Ist „Frachtbasis“ oder „Frachtparität“ einer bestimmten Empfangsstation vereinbart, und verfügt der Käufer die Ware nach einer anderen Station, so hat der Käufer dem Verkäufer die Frachtnachteile entsprechend zu vergüten, während dem Käufer die etwaigen Frachtvorteile zugute kommen.

(11) Sind die Kartoffeln zur Verladung aus einer bestimmten Gegend gekauft, so muss die Ware ein Erzeugnis dieser Gegend sein. 4/3

(12) Als Empfangsstation gilt bei Eisenbahnlieferungen die vereinbarte Bahnstation des Empfängers, bei Kahnlieferungen die Entladestelle des Kahnbesizers; bei Lieferung durch sonstige Transportmittel der vereinbarte Entladeort.

Anschlussgleisgebühren und weitere Sondergebühren der Eisenbahn auf der Verladestation trägt in jedem Falle der Verkäufer, es sei denn, dass die letzteren durch Verschulden des Käufers entstanden sind. (Vgl. § 3 (2)).

(13) Bei Schäden, für die unter Umständen das Transportunternehmen (z. B. Eisenbahn) haftbar zu machen ist, hat der Empfänger die Pflicht, eine Tatbestandsaufnahme ordnungsgemäß zu veranlassen und von ihrer Einleitung seinem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen. 20/4

Durch die Einleitung einer Tatbestandsaufnahme werden in keinem Falle Formen und Fristen für die Beanstandung der Ware geändert. 20/5

§ 9 Gewicht der Lieferung

(1) Bei Bahnversendung hat die Feststellung des Gewichts bei loser Ware durch bahnamtliche Verwiegung des leeren und beladenen Eisenbahnwagens zu erfolgen. Um die Gestellung eines leergewogenen Wagens zu erreichen, muss die Leerverwiegung bereits bei der Bestellung des Wagens (und später nochmals im Frachtbrief) beantragt werden. 14/2

Im Straßenverkehr wird bei loser Verladung das Nettogewicht, das als Grundlage der Berechnung dient, grundsätzlich durch Leer- und Vollverwiegung des Transportmittels auf einer öffentlichen oder einer geeichten privaten Brückenwaage bei Abgang festgestellt.

Ist auf der Verladestelle die Leerverwiegung nicht erfolgt, so ist eine auf der Empfangsstelle sich etwa ergebende Tara-Gewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichtes des Transportmittels nicht zu berücksichtigen. Bei mehr als 2 % Tara-Gewichtsdifferenz ist der gesamte Gewichtsunterschied vom Verkäufer zu tragen.

Der Anspruch auf Ersatz einer Gewichts-differenz aus der Leerverwiegung ist fernschriftlich unverzüglich (ohne schuldhaftes Ver-zögerung) nach Feststellung - bei Lkw-Beförderung in Gegenwart des Transporteurs oder seines Vertreters - geltend zu machen. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf Vergütung. 14/4

Bei gesackter Ware kann eine Verwiegung unterbleiben.

Das Abgangsgewicht hat bei Frühkartoffeln bis zum 15. Juli bei 25-kg-Packungen 25,75 kg, sonst bei Früh- und Speisekartoffeln 25,25 kg je Sack netto, bei Pflanzkartoffeln 50,5 kg oder 25,25 kg je Sack netto zu betragen (bei anderen zugelassenen Packungsgrößen entsprechend).

Die Säcke sind zu egalisieren. Bei loser Verladung von Frühkartoffeln ist bis zum 15. Juli ein Schwundabzug von 3 % zu gewähren

Bei gesackter Ware, die nicht verwogen wurde, müssen auftretende Gewichtsabweichungen oder vom Vertrag abweichende Einzelgewichte innerhalb der Rügefrist, fehlende Packstücke innerhalb 12 Werktagsstunden nach Entladung gerügt werden. 14/4a

Der Käufer hat die notwendigen Unterlagen binnen acht Werktagen nach Entladung an den Verkäufer abzusenden, wenn nicht sein Recht aus der Beanstandung verloren gehen soll.

(2) Die Aufnahme des Frachtbriefdoppels (Kasse gegen Dokumente) darf wegen unterbliebener Leerverwiegung nicht verweigert werden.

(3) Die Kosten der Verwiegung des leeren und beladenen Transportmittels gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Kosten der Kontrollverwiegung auf der Entladestelle gehen zu Lasten des Käufers. Ergibt die Kontrollverwiegung jedoch abzugsfähige Fehlgewichte, so gehen die Kosten zu Lasten des Verkäufers. Wenn die Taradifferenz 2 % des angeschriebenen Eigengewichtes des Transportmittels überschreitet, hat der Verkäufer die Kosten der Kontrollverwiegung zu tragen. 14/6

(4) Wird das Liefergewicht nicht ausgenutzt, so hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen; eine Nichtausnutzung bis 5 % bleibt bei loser Verladung auch ohne Vereinbarung der Zirkaklausel unberücksichtigt. Beträgt die Nichtausnutzung mehr als 5 %, hat der Verkäufer die gesamte Luftfracht zu tragen. 14/3

(5) Mangels gegenteiliger Vereinbarung müssen die Verladungen auf der Eisenbahn in Waggons von 25 t vorgenommen werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Kühlwaggons und nicht für Frühkartoffeln.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Wird durch höhere Gewalt (unabwendbare Ereignisse wie z. B. Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunterbrechungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen, Unmöglichkeit der Verladung wegen Schnee oder anhaltendem Frost, **langanhaltende Trockenheit, langanhaltender Dauerstarkregen** - * **Anmerkung des DBV**) die Einhaltung der zur Erfüllung des Vertrages vereinbarten oder gestellten Lieferungs- der Abnahmefristen ganz oder teilweise unmöglich, so verlängern sich diese Fristen entsprechend. 27/4

(2) Bei Frühkartoffeln gilt der Vertrag für die jeweilige Tageslieferung - auch bei Termingeschäften - als aufgehoben. Die Parteien müssen eine neue Vereinbarung treffen. 27/4

Dasselbe gilt für den Erzeuger im Falle von Regen, der die Rodung unmöglich macht. 27/6

(3) Berufte sich ein Vertragsteil auf einen Fall der höheren Gewalt, so muss er dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen. Wird der andere Vertragsteil nicht über die eingetretenen Umstände unterrichtet, so kann sich der eine Vertragsteil nicht auf das Ereignis der höheren Gewalt berufen, es sei denn, dass Umstände vorhanden sind, die auch die Unterrichtung verhindern. 27/3

(4) Der Erzeuger hat im Rahmen von Anbau- und Lieferverträgen Minderlieferungen, die durch witterungsbedingte Ertragsminderungen oder höhere Gewalt verursacht sind, durch ein Gutachten bestätigen zu lassen. **Wenn und soweit sich ein Erzeuger in diesem Rahmen auf Ertragsminderungen im Feldbestand berufen kann, ist diese entsprechend der Anlage zum Gutachten für Pflanzkartoffeln (Bestandsgutachten – Seite) zu ermitteln. (Pkt. C Begutachtung im Feld)**

(5) Wenn die durch höhere Gewalt bedingte und von einer der Parteien gebührend nachgewiesene Behinderung länger als einen Monat anhält, hat jede Partei das Recht vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt, dass sie sich zu Beginn der Behinderung nicht im Verzug befand. 27/5

Diese Bestimmung gilt im Rahmen von Anbau- und Lieferverträgen nicht für Veredlungskartoffeln und Industriekartoffeln. 27/5

Die Bestimmungen Anh. III (12) und (13) bleiben unberührt.

(6) § 313 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Erlöschen von Verträgen

(1) Die Ansprüche des Käufers auf Lieferung erlöschen, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem letzten Liefertermin im Sinne des § 4 eine schriftliche Fristsetzung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt.

Der Anspruch des Verkäufers auf Abnahme erlischt, wenn dem Käufer nicht binnen 30 Tagen nach dem letzten Termin für die Erteilung der Versandanweisungen nach § 6 eine Frist dafür gesetzt worden ist.

(2) Auf Fixgeschäfte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 12 Gefahrtragung

Die Transport- einschließlich Frostgefahr ab Verladestelle trägt der Käufer, sofern der Verkäufer seine Verpflichtung für die ordnungsgemäße Herrichtung des Transportmittels erfüllt hat. (§ 8). 20/1

§ 13 Nachfristen

- (1) Wenn eine Partei den Vertrag überhaupt nicht oder nur für einen Teil der vereinbarten Menge erfüllt, muss die andere Partei - wenn sie ihre Rechte nicht verlieren will - ihr eine angemessene Frist nach Abs. 5 zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmen 24/1
- (2) Die Fristsetzung muss fernschriftlich erfolgen. Sie kann erst nach Ablauf der Erfüllungsfrist an die säumige Partei gerichtet werden.
- (3) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
der Schuldner die Leistung ausdrücklich schriftlich ernsthaft und endgültig verweigert,
- ein Fixgeschäft im Sinne des § 4 vorliegt,
oder
- besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (4) Die Nachfrist beginnt an dem Werktag, der dem Eingang der Fristsetzung folgt.
- (5) Die der säumigen Partei zu gewährenden Mindest-Nachfristen sind für die Versandanweisungen: bei sofortiger Lieferung: bei prompter Lieferung:

A. für die Versandanweisungen:

- | | |
|---|-------------------|
| a. bei sofortiger Lieferung: | 9 Werktagsstunden |
| b. bei prompter Lieferung: | 2 Werktage |
| c. bei Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist: | 3 Werktage |
| d. bei Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist auf Abruf des Käufers: | 3 Werktage |
| e. bei allmählicher (sukzessiver) Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist: | 3 Werktage |

B. für die Lieferung:

- | | |
|---|------------|
| a. bei sofortiger Lieferung: | 1 Werktag |
| b. bei prompter Lieferung: | 2 Werktage |
| c. bei Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist: | Werktage |
| d. bei Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist auf Abruf des Käufers: | 3 Werktage |
| e. bei allmählicher (sukzessiver) Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist: | 5 Werktage |

C. für die Zahlung:

- a. gegen Nachnahme: 9 Werktagsstunden
- b. gegen Dokumente: 9 Werktagsstunden

(6) Bei Großkontrakten, die als Sukzessivlieferungsverträge abgeschlossen sind (Lieferungen erstrecken sich über einen Zeitraum von wenigstens 4 Wochen), ist eine Nachfristsetzung für die in einer Woche zu liefernde Menge oder Restmenge zum gleichen Zeitpunkt zulässig.

Als Großkontrakte gelten Lieferungen über eine Mindestmenge von 2001.

(7) Hat der Käufer dem Verkäufer bei Großkontrakten, die als Sukzessivlieferungsverträge abgeschlossen sind, eine Nachfrist zur Lieferung gesetzt, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf der Nachfrist fernschriftlich anzuzeigen, welche Menge innerhalb der gestellten Nachfrist verladen worden ist; anderenfalls ist der Käufer berechtigt, die zur Verladung gelangte Ware zurückzuweisen.

§ 14 Nichterfüllung

(1) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist hat der Nichtsäumige das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Daneben kann der Nichtsäumige Schadensersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Schuldner hat die Nichtleistung nicht zu vertreten. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Nichtsäumige Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden. 24/5

Schadensersatz statt der Leistung kann verlangt werden: 25/2/3

- a. durch Geltendmachung des entgangenen Gewinns oder
- b. durch Geltendmachung des Preisunterschieds aufgrund einer Preisfeststellung durch einen dafür zugelassenen Handelsmakler. Als Stichtag gilt der erste Werktag nach Ablauf der Nachfrist oder nach dem Eingang der Nichterfüllungserklärung oder
- c. bei Verzug des Käufer durch Notverkauf durch einen dafür zugelassenen Handelsmakler oder
- d. bei Verzug des Verkäufers durch Deckungskauf durch einen dafür zugelassenen Handelsmakler.

(2) Die gleichen Rechte hat der Nichtsäumige auch in den Fällen, in denen es einer Nachfrist nicht bedarf.

(3) Notverkauf und Deckungskauf, an dem sich beide Vertragsparteien beteiligen können, müssen unverzüglich nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, nach Ablauf der Frist eines Fixgeschäftes oder nach Erhalt der Nichterfüllungserklärung eingeleitet werden

(4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich fernschriftlich nach Ablauf der Nachfrist bzw. nach Erhalt der Nichterfüllungserklärung mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen will. 24/5

(5) Wird nicht entsprechend den vorstehenden Absätzen verfahren, so steht dem Nichtsäumigen innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Nachfrist bzw. nach Erhalt der Nichterfüllungserklärung das Recht nach Abs. (1) a) oder Abs. (1) b) zu. 25/9

Die Frist von 15 Tagen ist bei Ausübung des Rechts nach Abs. (1) b) gewahrt, wenn innerhalb dieses Zeitraums das Preisfeststellungsverfahren durch Erteilung eines Auftrags an einen dafür zugelassenen Handelsmakler eingeleitet worden ist.

(6) Können ein Notverkauf nach Abs. (1) c) oder ein Deckungskauf nach Abs. (1) d) nicht durchgeführt werden, hat der Nichtsäumige dem Säumigen unverzüglich fernschriftlich nach Erhalt einer diesbezüglichen Erklärung des damit beauftragten Handelsmaklers mitzuteilen, ob er von dem Recht nach Abs. (1) a) oder Abs. (1) b) Gebrauch machen will. Entscheidet er sich für das Recht nach Abs. (1) b), so hat er unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Handelsmaklers das Preisfeststellungsverfahren durch Erteilung eines Auftrags an einen dafür zugelassenen Handelsmakler einzuleiten. Die Regelung in Abs. (5) findet in diesem Fall keine Anwendung.

(7) Das zuständige Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, einen durchgeführten Notverkauf bzw. ein Deckungsgeschäft oder eine Preisfeststellung zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung von Notverkauf, Deckungsgeschäft oder Preisfeststellung ergibt, dass diese nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurden oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. In entsprechender Weise ist bei der Geltendmachung des entgangenen Gewinns zu verfahren.

(8) Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- a. in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- b. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- c. wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- d. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- e. nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Mängelrüge

(1) Wenn im Vertrag „Übernahme bei Abgang“ vereinbart ist, muss der Verkäufer die Kartoffeln dem Käufer (oder dessen Vertreter) am Ort der Verladung oder des Versandes zur Verfügung stellen. Der Käufer muss rechtzeitig benachrichtigt werden, damit er sich dorthin begeben oder sich vertreten lassen kann. Der Käufer (oder sein Vertreter) ist verpflichtet, etwaige Mängel, ausgenommen geheime Mängel, im Zeitpunkt der Übergabe zu rügen. Auf diese Weise übergebene Kartoffeln, für die kein Vorbehalt gemacht wurde, gelten als abgenommen. Sie sind ebenfalls genehmigt, wenn der Käufer es versäumt hat, bei der Übergabe am Ort der Verladung oder des Versandes anwesend zu sein oder sich dort vertreten zu lassen. 28/1

(2) In allen anderen Fällen - ausgenommen bei Industriekartoffeln - ist der Käufer verpflichtet, offene Mängel vor Beginn der Entladung fernschriftlich zu rügen. 28/2

(3) Mit der Entladung darf grundsätzlich nicht vor Beendigung des Mängelrügeverfahrens begonnen werden.

Wird lediglich eine einwandfrei getrennt verladene Partie gerügt, so dürfen die nicht gerügten Partien sofort entladen werden.

Bei Lkw-verladener Ware darf der Käufer nach Ablauf von vier Werktagsstunden nach Zugang der Rüge beim Verkäufer mit der Entladung beginnen. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, die Ware bis zur Beendigung des Mängelrügeverfahrens getrennt zu lagern, damit die Identität gewahrt bleibt.

(4) Offene Mängel sind bei bahnverladener Ware innerhalb von 9 Werktagsstunden nach Eingang der Mitteilung von der Ankunft und Bereitstellung des Waggons seitens der Eisenbahn zu rügen. 28/3

Bei Speisefrühhkartoffeln beträgt die Frist 6 Werktagsstunden.

Bei Lieferungen auf dem Wasserwege hat die Rüge innerhalb von 24 Werktagsstunden nach Eingang der Mitteilung von der Ankunft und Bereitstellung der Lieferung zu erfolgen.

Bei Lieferungen mit Lkw muss die Rüge innerhalb von 4 Werktagsstunden seit Eintreffen des Fahrzeuges an der Empfangsstelle erfolgen

Die zu einem Werktag etwa fehlenden Werktagsstunden an einer Rügefrist zählen am darauffolgenden Werktag weiter.

(5) Für an Samstagen ankommende Lieferungen - ausgenommen Speisefrühhkartoffeln - beginnt die Rügefrist am folgenden Werktag. 28/3

Das gilt nicht für Lkw-Lieferungen, die zur Samstag- Anlieferung (Samstag-Eingang) bestellt worden sind.

Bei Speisefrühhkartoffeln, die an Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 12.00 Uhr bahnseitig gestellt werden, wird die Beanstandungsfrist um 12.00 Uhr unterbrochen und die Restzeit auf den nächsten Werktag übertragen. 28/3

(6) Verdeckte Mängel sind als solche sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach dem Ankunftstag zu rügen. 28/4

Bei Speisefrühhkartoffeln sind verdeckte Mängel als solche sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des auf den Ankunftstag folgenden Werktags zu rügen.

(7) Geheime Mängel sind als solche unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen.

(8) Die Rüge muss die Abgangsstation, die Kennzeichen des Transportmittels (Eisenbahnwaggon, Kahn, Lkw) und außerdem bei Pflanzkartoffeln die Sorte, Kategorie und auch die Anerkennungsnummer beinhalten, sofern die Anerkennungsnummer nach § 8 (7) auf dem Ladezettel angegeben worden ist. Weiter ist eine kurze und genaue Bezeichnung der einzelnen zur Beanstandung Anlass gebenden Mängel erforderlich. 28/1

(9) Jeder Zwischenkäufer hat die Mängelrüge seinem Vorlieferanten unverzüglich fernschriftlich weiterzugeben. 28/6

Die gleiche Verpflichtung trifft den Vermittler, falls ihm die Mängelrüge übermittelt wird.

§ 16 Offene, verdeckte, geheime Mängel

(1) Offene Mängel sind Mängel der Güte und Beschaffenheit der Ware, die bis zu etwa 40 cm Ladungstiefe bei sorgfältiger Prüfung oder durch Schnittprobe sofort erkennbar sind.

Bei abgepackter Ware ist zwecks Feststellung offener Mängel mindestens 1 % der Liefermenge vor der Entladung zu prüfen. Über offene Mängel darf nur eine einmalige Mängelrüge erfolgen.

(2) Verdeckte Mängel sind Mängel der Güte und Beschaffenheit der Ware, die sich trotz sorgfältiger Prüfung und Schnittprobe nicht sofort feststellen lassen, sondern sich erst im Verlaufe der Entladung in den unteren Schichten von mehr als etwa 40 cm Ladungstiefe zeigen oder dort wesentlich stärker auftreten.

Die wegen verdeckter Mängel beanstandete lose Ware muss sich noch im Transportmittel befinden.

Als verdeckte Mängel gelten bei abgepackter Ware auch solche Mängel der Güte und Beschaffenheit, die sich während oder auch nach der Entladung stärker als in den vorschriftsmäßig besichtigten Probepackungen zeigen.

(3) Geheime (verborgene) Mängel sind bei Pflanzkartoffeln Mängel der Sortenechtheit, Sortenreinheit, Gesundheit, Keimfähigkeit, soweit diese vom Verkäufer zu vertreten sind, die sich erst im Winterlager, bei der Vorkeimung oder während des Wachstums im Feldbestand feststellen lassen. 28/5

Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit gelten auch bei Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln als geheime Mängel. Sortenechtheit und Sortenreinheit sind im Zweifelsfall mittels Elektrophorese festzustellen. Das Prüfungsergebnis eines unabhängigen Instituts ist endgültig maßgebend.

Der Gutachter muss die Probe selbst ziehen, plombieren und an ein unabhängiges Institut einsenden.

(4) Ist die Lieferung von „Feldware“, „feldgewachsen“ oder sinngemäß entsprechend vereinbart, müssen die Kartoffeln in der natürlichen Größenzusammensetzung der Partie geliefert werden, so wie sie aufgesammelt worden sind, ohne Beimengungen oder Entnahme von gesunden Knollen.

Eine Partie Feldware kann geweigert werden

- wenn sie mehr als 30 % mangelhafte Kartoffeln, insbesondere Erde, Fremdkörper oder lose Keime enthält

und/oder einschließlich/

- wenn sie mehr als 2 % Kartoffeln mit Fäule (insbesondere Nass-, Trocken-, oder Braunfäule) enthält.

Für die Erkennung und Bewertung der Mängel gelten im Übrigen die Richtlinien für die Begutachtung von Kartoffeln, insbesondere B, entsprechend.

§ 17 Kartoffeln für die Ausfuhr

Werden Kartoffeln in das Ausland geliefert, so müssen diese von Schaderregern und Krankheiten frei sein, die in den pflanzenschutzamtlichen Verordnungen der Einfuhrländer aufgeführt sind.

Qualität, Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung sowie Ursprungs- und Gesundheitszeugnis müssen den Anforderungen der Einfuhrländer entsprechen. 4/4

Auch Mängel dieser Art fallen unter „geheime Mängel“.

§ 18 Gutachten und Schiedsgutachten

Für die Begutachtung gelten die als Anlage zu den „Berliner Vereinbarungen 1956“ herausgegebenen „Richtlinien für die Begutachtung von Kartoffeln“ in der jeweils gültigen Fassung.

A. Begutachtung an der Verladestelle (Abgangsgutachten)

Ist ein Abgangsgutachten vereinbart, so muss der Verkäufer (beim Direktkauf vom Erzeuger der Käufer) von der Sachverständigen-Benennungsstelle, in deren Bereich die Ware steht, für die Erstattung des Abgangsgutachtens einen Sachverständigen anfordern. Das Abgangsgutachten des Sachverständigen hat sich auf sämtliche Mängel zu erstrecken, die in der Ladung vorhanden sein können (Anhang I B, C und Anhang II B, C).

Die Kosten des Abgangsgutachtens gehen zu Lasten des Antragstellers.

B) Begutachtung nach dem Transport (Empfangsgutachten)

(1) Wenn kein Abgangsgutachten vereinbart ist, so muss bei Bemänglung der Ware auf der Empfangsstation bei der ~~dort zuständigen~~ Sachverständigen-Benennungsstelle vor der Entladung des Waggons, Kahns bzw. Lkw ein Empfangsgutachten innerhalb der bestehenden Rügefrist (§ 15) fernmündlich, telegrafisch oder fernschriftlich angefordert werden. **Die angerufene Sachverständigen-Benennungsstelle hat unverzüglich den Sachverständigen zu benennen und ihm sowie den Parteien dies anzuzeigen. 29/5**

~~Ist die zuständige Sachverständigen-Benennungsstelle nicht erreichbar oder nicht in der Lage, einen Sachverständigen zu benennen, kann auch eine andere, örtlich an sich nicht zuständige Sachverständigen-Benennungsstelle – möglichst aus dem Bereich des Standortes der Ware – den Sachverständigen benennen.~~

Nach erfolgter Begutachtung (auch bei Schieds- und Obmannsgutachten), die sich mit Ausnahme bei Speise- und Speisefrühskartoffeln nur auf die gerügten Mängel erstrecken darf, hat der Käufer dem Verkäufer das Ergebnis unverzüglich telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen unter gleichzeitiger Erklärung, von welchen Vertragsrechten er Gebrauch macht (z. B. ob er die Ware mit oder ohne Ersatzlieferungsverlangen verweigert oder zum Minderwert übernehmen will). Andernfalls bleibt ihm nur noch das Recht auf Beantragung eines Schiedsgutachtens innerhalb der in §18D b) 1. gesetzten Fristen. B 10/1

Soweit im Einverständnis der Parteien eine fernmündliche Mitteilung erfolgt, muss diese durch den Rügenden schriftlich bestätigt werden. 29/9

Die Mitteilung des Ergebnisses hat unter Nennung des Sachverständigen zu umfassen: B/9

- Die genaue Angabe des Transportmittels und der festgestellten Gewichtsprozente der einzelnen Mängel, die Gesamtmängel, evtl. Sortierungskosten und die Schlussfolgerung aus der Begutachtung.
- Bei als „krank“ gerügten Pflanzkartoffeln sind die einzelnen vom Sachverständigen festgestellten Krankheiten mitzuteilen.

Zu den kranken Knollen zählen: Starker Schorf, starke Eisenfleckigkeit, starke Pfropfenbildung, starke Glasigkeit, Missbildungen, Nassfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frost- und Hitzenekrose.

Der Käufer ist verpflichtet, innerhalb 12 Werktagsstunden nach Erhalt des Gutachtens eine Ausfertigung seinem Verkäufer mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

Für Gutachten sind nur die im Anhang wiedergegebenen Gutachten-Vordrucke zu benutzen.

(2) Die Untersuchung und Begutachtung der beanstandeten Kartoffeln hat vor der Entladung zu erfolgen, ausgenommen bei „verdeckten“ und „geheimen“ Mängeln und gemäß § 15 (3). Ist die Entladung bereits durchgeführt, so ist die Untersuchung und Begutachtung in den Fällen gemäß B und D am jeweiligen Standort - unbeschadet etwaiger Rechtsfolgen hieraus – vorzunehmen.

(3) Hält der Sachverständige ein Aussortieren mangelhafter Ware für erforderlich, so hat er den Sortierlohn für je 100 kg unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Sortierungsarbeit in seinem Gutachten anzugeben. B/8

C. Begutachtung von Kleinpackungen

Für die Begutachtung von Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger, die an den Einzelhandel geliefert werden, gelten die Bestimmungen Anhang I B Einzelhandel.

D. Schiedsgutachten

a) Wird bei Abgangsgutachten die Ware als den Qualitätsbestimmungen entsprechend erklärt, und stellt sich nachträglich auf der Empfangsstation eine von dem Abgangsgutachten abweichende Beschaffenheit her aus, nach der die Ware den Qualitätsbestimmungen nicht entspricht, so steht dem Käufer das Recht einer Schiedsbegutachtung zu. B/10/1

Für die Schiedsbegutachtung ist bei der **zuständigen Sachverständigen-Benennungsstelle** innerhalb der bestehenden Rügefrist (§ 15) ein **Sachverständiger** anzufordern.

~~Zu dieser Schiedsbegutachtung ist der Abgangssachverständige hinzuzuziehen. Beide haben gemeinschaftlich die Begutachtung vorzunehmen. Im Verhinderungsfalle des Abgangssachverständigen haben die beteiligten Sachverständigen-Benennungsstellen statt seiner einen zweiten Sachverständigen zu benennen. Das Ergebnis dieser Schiedsbegutachtung – bezüglich Zuziehung eines Obmannes bei Nichteinigung vgl. b) 2 – ist für alle Beteiligten maßgebend. B/10/3~~

Macht der Käufer von dem Recht einer Schiedsbegutachtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Gebrauch, so ist das Abgangsgutachten für alle Beteiligten allein maßgebend.

b) 1. Bei Empfangsgutachten kann jede der Parteien eine Schiedsbegutachtung beantragen, und zwar

- a. binnen 4 Werktagsstunden seit der Begutachtung durch eine oder beide Parteien, die bei der Begutachtung anwesend oder vertreten waren,
- b. binnen 9 Werktagsstunden seit Erhalt des telegrafischen Begutachtungsberichtes durch eine oder beide Parteien, die bei der Begutachtung weder anwesend noch vertreten waren. 29/9

~~Das Schiedsgutachten kann bei der (jenigen) Sachverständigen-Benennungsstelle, in deren Bereich die Ware steht, oder bei einer anderen, örtlich an sich nicht zuständigen Sachverständigen-Benennungsstelle beantragt werden. Wird von beiden Vertragsteilen ein Schiedsgutachten beantragt, so hat die Partei, welche das Empfangsgutachten beantragt hat, zurückzustehen. Das beantragte Schiedsgutachten ist, ausgenommen bei „geheimen Mängeln“, nur dann verbindlich, wenn sich die Ware noch an der gleichen Stelle befindet, an der das Empfangsgutachten erstattet wurde.~~

Machen die Parteien von dem ihnen zustehenden Recht einer Schiedsbegutachtung auf der Empfangsstation keinen Gebrauch, dann ist das Ergebnis der Empfangsbegutachtung für alle Beteiligten maßgebend und endgültig.

Die Bestimmungen für „Begutachtung nach dem Transport (Empfangsgutachten)“ gelten auch bei Zufuhr durch Schiff oder Straßenfahrzeuge, unter Berücksichtigung der hierfür bestehenden Fristen.

2. Die beiden Sachverständigen haben bei Meinungsverschiedenheiten untereinander einen dritten Gutachter als Obmann hinzuzuziehen, der listenmäßig als Obmann-Sachverständiger geführt wird. ~~Einigen sie sich über die Person des dritten Gutachters nicht, so wird dieser von der zuständigen Sachverständigen-Benennungsstelle bestellt.~~ Zuständig ist diejenige Sachverständigen-Benennungsstelle, in deren Bezirk die beanstandete Ware lagert. B/10/3

3. Die Sachverständigen sollen unverzüglich nach ihrer Bestellung zusammentreten und den Befund feststellen. Sie haben hierüber gemeinsam ein schriftliches Gutachten unter Benutzung des im Anhang wiedergegebenen Gutachten-Vordruckes auszufertigen und gemeinsam zu unterschreiben.

Im Verhinderungsfalle des Empfangssachverständigen ist der Schiedsgutachter verpflichtet, bei der Sachverständigen-Benennungsstelle, ~~in deren Bereich die Ware steht~~, einen anderen Sachverständigen anzufordern.

Der Ersatzsachverständige hat an Stelle des Empfangsgutachters mit dem Schiedsgutachter gemeinsam das Schiedsgutachten zu erstellen und zu unterschreiben.

4. Bei Schiedsgutachten ist der Schiedsgutachter verpflichtet, beiden Parteien sowie der Sachverständigen-Benennungsstelle binnen 12 Werktagsstunden je eine Ausfertigung des Schiedsgutachtens zu übersenden; das gleiche gilt bei Obmannsgutachten für den Obmann.,

5. Die Kosten der Begutachtung, insbesondere die Gebühren für die Sachverständigen, sind vom Empfänger der Ware vorzulegen. Die Kosten für die Entsendung eines Schiedsgutachters aus einem anderen Gebiet als dem Empfangsgebiet hat der Antragsteller vorzulegen. B/11 Die Kosten der Begutachtung und gegebenenfalls der Schiedsbegutachtung gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. 29/12 /13

E. Begutachtung im Feldbestand (Bestandsgutachten)

Soweit Mängel bei Pflanzkartoffeln, die sich erst im Feldbestand zeigen, noch gerügt werden können, müssen sie, falls nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Benachrichtigung des Verkäufers eine gütliche Einigung erfolgt, durch eine Begutachtung im Feldbestand bestätigt werden.

Dieses Gutachten ist vom Käufer unverzüglich nach Ablauf der Einigungsfrist bei der ~~für den Feldbestand zuständigen~~ Benennungsstelle zu beantragen.

Diese benennt den Sachverständigen, dem die Ausfertigung des Gutachtens obliegt. Das Gutachten ist unter Benutzung des von der Benennungsstelle herausgegebenen Gutachtenvordrucks anzufertigen.

Nach erfolgter Begutachtung hat der Käufer innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Eingang dem Verkäufer eine Ausfertigung des Sachverständigen-Gutachtens mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

Für das Schiedsgutachten nach einem Bestandsgutachten gelten die Vorschriften über das Schiedsgutachten nach einem Empfangsgutachten entsprechend. Die Beantragungsfrist beträgt 4 Werktage.

§ 19 Rechte bei begründeter Bemänglung

(1) Im Falle der begründeten Bemänglung hat der Käufer zunächst das Recht, eine Minderwertsvergütung entsprechend den in den Anhängen I bis IV enthaltenen Tabellen zu verlangen. Bei Überschreitung der dort festgestellten Toleranzen hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern. Außerdem hat der Käufer das Recht, eine einmalige Ersatzlieferung zu verlangen.

Das Recht auf Ersatzlieferung ist vom Käufer gleichzeitig mit der Übermittlung des Gutachten- bzw. Schiedsgutachten-Ergebnisses geltend zu machen.

Kommt der Verkäufer seiner Nachlieferungspflicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nicht nach oder liefert er wiederum weigerungsfähige Ware, so stehen dem Käufer die Rechte aus Nichterfüllung (§ 14) zu. Auf Fixgeschäfte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Im Übrigen sind die Ansprüche des Käufers aus § 437 BGB ausgeschlossen.

Entspricht bei einem Verkauf von Pflanzkartoffeln die gelieferte Ware nicht den Anforderungen des

- Saatgutverkehrsgesetzes oder
- des Anhangs 2 der Pflanzkartoffelverordnung oder
- bei in anderen Ländern erzeugtem Pflanzgut den jeweiligen Anforderungen der massgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere EG Richtlinien, für das Inverkehrbringen des Pflanzguts

so kann der Käufer - wenn eine Nacherfüllung nicht mehr möglich ist - anstelle der Rechte nach Abs. 1 und 2 nach § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

(5) Eine Garantieerklärung des Verkäufers liegt im Zweifel nur vor, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als „Garantie“ oder „uneingeschränkte Gewährleistungsverpflichtung“ bezeichnet ist.

(6) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. In diesem Fall stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu.

(7) Der Verkäufer haftet für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, nur, wenn sie von ihm selber abgegeben bzw. veranlasst oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurden.

(8) Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 20 Zahlung

(1) Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, hat die Zahlung des Kaufpreises in verlustfreier Kasse gegen Rechnung mit Duplikatfrachtbrief, Originalladeschein, Empfangsquittung oder ähnlichem innerhalb eines Werktages nach Präsentation (z. B. auf dem Postweg oder durch Bankvorlage) beim Käufer abgehend zu erfolgen. Können derartige Belege nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Nachweis der Lieferung auf andere geeignete Weise zu führen.

(2) Ist Zahlung gegen Freistellungsschein vereinbart, so kann der Käufer verlangen, dass dieser vom unmittelbaren Besitzer der Ware gegengezeichnet ist und den Vermerk trägt, dass die Auslieferung nur gegen Rückgabe des Freistellungsscheins erfolgt.

(3) Die Präsentation der Dokumente wird durch die Übergabe der Ware ersetzt.

(4) Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Zahlungs statt. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstige Kosten.

(5) Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, dass der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, oder die Ansprüche, mit denen aufgerechnet wird oder wegen derer ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 21 Zahlungsverzug

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

- a. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- b. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
- c. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
- d. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(5) Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 14 vom Tage des Beginns des Verzugs ab Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz zu. Zur Ausübung dieser sonstigen Rechte hat der Verkäufer dem Käufer unter Androhung der Folgen die in § 13 Abs. (5) vorgesehene Nachfrist von mind. 9 Werktagsstunden zu stellen.

(6) Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug oder bestehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, so kann der Verkäufer entweder Vorauskasse oder unwiderrufliche Bankgarantie auch dann beanspruchen, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

§ 22 Zahlungseinstellung

(1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrags, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.

(2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 14, (1) b) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Werktag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleichzuerachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 23 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.

(2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das Miteigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluß das Miteigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den Verkäufer abgetreten.

(4) Der Käufer ist ermächtigt, die im Miteigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluß an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.

(5) Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht - auch bei Insolvenz - auf den Verkäufer über.

Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt bis zur möglichen Eigendiskontierung und deren Abwicklung bestehen. Er geht durch zwischenzeitliche Scheck- oder Wechseleinlösungen nicht unter.

(6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen.

(7) Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer hiermit dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.

(8) Soweit die gem. § 23 bestehenden Sicherungsrechte die Höhe der offenen Forderungen insgesamt um 10% übersteigen ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

§ 24 Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob der vermittelte Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.

§ 25 Gerichtsstand und Schiedsgericht

(1) Gerichtsstand ist der Sitz der Firma des Verkäufers oder deren Niederlassung bzw. der Ort des zuständigen Schiedsgerichts (siehe unter Artikel 2 der Schiedsgerichtsordnung der Kartoffelwirtschaft.)

(2) Alle Streitigkeiten der Vertragspartner untereinander oder mit Agenten, Maklern u.a. sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch das zuständige Schiedsgericht der Kartoffelwirtschaft nach dessen Schiedsgerichtsordnung zu entscheiden.

(3) Den Parteien bleibt es jedoch unbenommen, Forderungen aus Wechseln oder Schecks sowie unbestrittene Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises und der damit im Zusammenhang stehenden Nebenforderungen vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. 31/6

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle ab dem 1. Januar 2002 abgeschlossenen Geschäfte.

§ 26 Verjährung

Alle Ansprüche aus Verträgen nach den Berliner Vereinbarungen verjähren

- soweit Lieferung vollständig erfolgt ist nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Lieferung

- soweit Lieferung nur teilweise erfolgt ist nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Teillieferung
- soweit keine Lieferung erfolgt ist nach Ablauf eines Jahres nach dem letzten in Betracht kommenden Tag für die Lieferung im Sinne von § 4.

Dies gilt nicht, soweit nach gesetzlichen Vorschriften zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt, insbesondere gem. § 438 Abs. 3 und § 479 BGB und bei Quarantänekrankheiten im Sinne der PflanzenbeschauVO.

Richtlinien für die Begutachtung von Kartoffeln

A. Allgemeines

Für die mit der Begutachtung von Kartoffeln betrauten Sachverständigen gelten in Anlehnung an die Qualitätsbestimmungen für Speise- und Pflanzkartoffeln (Anhang I und II) sowie die Bestimmungen über Gutachten und Schiedsgutachten (§ 18) folgende Richtlinien, die bei der Erstellung von Gutachten stets zu berücksichtigen sind.

(1) Ernennung

Als Sachverständiger (Gutachter, Schiedsgutachter, Obmann) darf nur tätig sein, wer auf Vorschlag der Fachorganisationen ~~der Länder (in Ermangelung solcher auf Vorschlag der für das betreffende Land sonst zuständigen Stelle)~~ gemeinsam von den Spitzenverbänden der Kartoffel Wirtschaft, die die Berliner Vereinbarungen unterzeichnet haben, ordnungsgemäß ernannt und im Besitz eines gültigen Sachverständigenstempels ist. Aufgrund der Ernennungsurkunde ist der Sachverständige berechtigt, Gutachten auszufertigen.

(2) Benennung

Der Sachverständige darf seine Tätigkeit nur nach vorheriger Benennung durch die Benennungsstelle ausüben. Es ist ihm nicht gestattet, Gutachten unter Benutzung des Formblattes und des Stempels in unmittelbarem Auftrage vom Käufer oder Verkäufer zu erstatten. B/4/1

Er hat den Auftrag der Benennungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn er mit den Parteien verwandt, von ihnen geschäftlich abhängig oder an der in Betracht kommenden Lieferung beteiligt ist bzw. das Geschäft vermittelt hat.

Der Sachverständige ist verpflichtet, an den Sachverständigentagungen regelmäßig teilzunehmen.

Als Obmann darf nur ein Sachverständiger benannt oder hinzugezogen werden, der an einem besonderen Lehrgang für Obleute teilgenommen hat. Solange von den Spitzenverbänden keine solchen Lehrgänge veranstaltet sind, gilt die bisherige Regelung.

(3) Verantwortung des Sachverständigen

Der Sachverständige ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Gutachtens verantwortlich. Er hat sein Gutachten nach eigenem Ermessen und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und jede Einmischung zurückzuweisen. Der Sachverständige soll sich beiden Parteien gegenüber verantwortlich fühlen. B/5/2

Es ist dem Sachverständigen untersagt, die von ihm begutachtete Sendung für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen, zu verkaufen oder zu vermitteln.

(4) Teilnahme der Geschäftspartner

Die Parteien (Erzeuger, Verkäufer, Käufer) haben das Recht, bei der Begutachtung zugegen zu sein, sofern dieses ohne wesentliche Verzögerung möglich ist. Alle hieraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten desjenigen, der von diesem Recht Gebrauch macht.

(5) Prüfung der Unterlagen und des Transportmittels

- a. Vor der Begutachtung hat sich der Sachverständige Kontrakt, Rüge-Telegramm sowie Originalfrachtbrief vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Nummer des Transportmittels mit der auf dem Frachtbrief angegebenen Nummer übereinstimmt.
- b. Bei Transportschaden ist, unabhängig von einer Tatbestandsaufnahme, der Zustand des Transportmittels genau festzustellen und im Gutachten zu vermerken. Ferner ist zu prüfen, ob die Belüftungseinrichtungen offen waren oder ob sie nach Angabe des Empfängers nach Ankunft geöffnet wurden. Salzreste sind am häufigsten in den Fugen der Wände, des Bodens und auf Halteleisten feststellbar.
- c. Kann aus irgendeinem Grunde eine Feststellung nicht gemacht werden (z. B. infolge fehlender Unterlagen, nicht zu ermittelnder Bereitstellungszeit), so ist dies im Gutachten ausdrücklich zu vermerken. Ebenso ist im Gutachten darauf hinzuweisen, wenn eine Angabe von Bedeutung nicht aufgrund eigener Feststellung, sondern aufgrund von Mitteilungen des Antragstellers oder sonstiger Personen gemacht wird.

(6) Voraussetzung der Begutachtung

Voraussetzung für eine ordnungsmäßige Begutachtung ist die Möglichkeit einer einwandfreien Besichtigung der Ware.

Wenn der Sachverständige eine Teilentladung anordnet, ist die durch seine Veranlassung entladene Menge im Gutachten unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Der Empfänger ist verpflichtet, dem Sachverständigen die Mittel (Arbeitskräfte, Material usw.) zur Verfügung zu stellen, die es dem Sachverständigen gestatten, seine Aufgabe zu erfüllen. Falls notwendig, kann der Sachverständige zu Lasten der säumigen Partei die notwendigen Maßnahmen treffen.

Wenn sich der Sachverständige Umständen gegenüber sieht, die eine ordnungsgemäße Begutachtung der Ware unmöglich machen, hat er die Benennungsstelle telefonisch davon zu unterrichten und neue Weisungen anzufordern.

Die Benennungsstelle muss ggf. entscheiden, die Begutachtung nicht durchzuführen oder zu vertagen. In diesem Falle muss sie unter Begründung ihrer Entscheidung den Ausschuss der Spitzenverbände für die Kartoffelgeschäftsbedingungen und für das Sachverständigenwesen und die anderen Parteien unterrichten. B/6/5

(7) Untersuchungsprobe

a) Allgemeiner Eindruck

Vor der Probenahme hat der Sachverständige den Gesamteindruck der Ware zu beurteilen.

b) Probenahme

Die Gutachten sind stets aufgrund sorgfältiger persönlicher Probeziehung und gewichtsmäßiger Untersuchung getrennt für jede gerügte Partie abzugeben. Dabei ist in folgender Weise vorzugehen: B/6

- I. Bei lose verladene Kartoffeln ist zur Erzielung eines einwandfreien Durchschnittsmusters die Probe nur in Ausnahmefällen mit der Hand zu ziehen. Stattdessen ist ein geeignetes Schöpfergerät (z. B. Waagenschüssel, Mehlschaufel, Kartoffelforke) zu verwenden. Aus dem gleichen Grunde sind an verschiedenen Stellen (bei Waggonladungen oder Lkw mindestens 5, bei Kahnladungen mindestens 10 Stellen) Löcher bis zu 30-40 cm Tiefe auszuheben, Proben von einigen kg zu entnehmen und diese miteinander zu mischen.

Die Gesamtprobe bei Waggonladungen und Lkw muss mindestens ein Gewicht von 25 kg, bei Kahnladungen ein Gewicht von mindestens 100 kg haben. Das Gewicht ist unter Benutzung einer geeichten Waage genau festzustellen.

Bei loser Ware, die sich auf Lager befindet, ist sinngemäß zu verfahren. In diesem Falle hat der Sachverständige die Identität der Ware zu prüfen und im Gutachtendruck zu begründen.

- II. Bei gesackter Ware ist aus mindestens 1 % der Liefermenge an 5 verschiedenen Stellen des Transportmittels die Probe zu entnehmen.

Falls sich bei Qualitätsabweichungen oder ungleichen Qualitäten die Notwendigkeit einer besonderen Probeziehung ergibt, sind von jeder Partie eine entsprechende Anzahl Säcke auszuschütten und der Inhalt miteinander zu mischen.

III. Bei in Verkaufsverpackungen abgepackter Ware ist die Probe wie folgt zu entnehmen:

An verschiedenen Stellen des Transportmittels der angelieferten abgepackten Ware sind so viele Verkaufsverpackungen zu entnehmen, dass 100 kg zur Verfügung stehen. Diese sind zu mischen und daraus eine 25 kg Untersuchungsprobe zu bilden. Diese so gebildete Untersuchungsprobe ist sodann zu begutachten.

IV. Bei Sammelladungen ist von jeder Partie eine Probe zu entnehmen und diese getrennt zu untersuchen. Die entnommene Probe muss 25 kg wiegen. Bei Mengen unter 15 dt genügt eine Probe von 12,5 kg.

Eine Sammelladung kann aus verschiedenen Sorten und aus Partien der gleichen Sorte bestehen. Als Sammelladung ist eine Lieferung anzusehen, die auf dem Frachtbrief bzw. den Begleitpapieren durch gewichtsmäßige Angabe der einzelnen Partien entsprechend als Sammelladung bezeichnet ist. Gesackte Partien müssen mit Anhängern versehen, lose Partien einwandfrei voneinander getrennt sein. Die Kennzeichnung der Partien im Waggon ist erforderlich (vgl. § 8 Ziffer 7).

Ist für den Sachverständigen augenfällig oder unzweifelhaft, dass verschiedene Partien geliefert worden sind, so ist er - sofern dies möglich ist - gehalten, auch dann von jeder Partie ein getrenntes Gutachten zu fertigen, wenn entsprechende Angaben auf den Begleitpapieren fehlen.

V. Lässt sich der Umfang eines Mangels erst nach Entladung feststellen (z. B. Salzschaaden, lose Erde, Frost), so hat der Sachverständige nicht das Recht, die Entladung ohne Einverständnis des Versenders zu veranlassen, bevor die Frist für die Beantragung eines Schiedsgutachtens abgelaufen ist. Teilentladung vgl. (6).

c) Auf Verlangen einer Partei ist vom Sachverständigen von jeder gezogenen Probe ein Rückstellmuster zu ziehen, zu verplomben und der verlangenden Partei zu übergeben.

(8) Begutachtung

a) Die Begutachtung hat nicht rein schematisch zu erfolgen, sondern es ist vor allem der Jahreszeit Rechnung zu tragen. Das Gutachten muss nach jeder Richtung hin sorgfältig und unparteiisch abgegeben werden.

b) Begutachtungen dürfen nur bei vollem Tageslicht oder gleichwertigem Kunstlicht stattfinden.

c) Bei Abgangsgutachten sind alle Mängel, bei Empfangsgutachten von Speise- und Speisefrühhkartoffeln ebenfalls alle Mängel, bei allen anderen Empfangsgutachten nur die gerügten Mängel festzustellen. Nicht gerügte Mängel können in der Spalte „Bemerkungen“ aufgeführt werden. B/5/3

Ist mit Abgangsgutachten verkauft worden und wird auf der Empfangsstation ein Schiedsgutachten beantragt, so muss das Abgangsgutachten oder das Ergebnis des Abgangsgutachtens bei der Schiedsbegutachtung vorliegen.

d) Die Knollengröße ist mit einem einwandfreien quadratischen Kartoffelmaß festzustellen. Die übrigen Mängel sind durch Schneiden aller Knollen bzw. durch andere Maßnahmen, wie Schälen, Erwärmen, Waschen, Schmecken usw., zu ermitteln.

e) Wird die Sortenechtheit oder Sortenreinheit beanstandet und hält der Sachverständige eine Sortenechtheitsprüfung/Sortenreinheitsprüfung für erforderlich (vgl. § 16 (3)), so hat er in Gegenwart des Antragstellers oder eines anderen Zeugen aus der gemäß Ziffer 7 zu ziehenden Probe den Anteil der verdächtigen Knollen festzustellen und aus diesen bis zu 5 kg zu entnehmen, zu plombieren und an ein unabhängiges Institut einzusenden. Eine zweite Probe hat der Sachverständige auf Wunsch dem Versender zuzuschicken.

f) Bei unbekanntem Krankheiten oder Mängeln können der oder die Sachverständigen eine gutachtliche Stellungnahme eines Instituts für Pflanzenkrankheiten einholen und ihrer Entscheidung zugrunde legen.

(9) Verdeckte Mängel

Sind verdeckte Mängel bei loser Ware gerügt, so unterliegt nur die noch im Transportmittel befindliche Ware der Beanstandung und Begutachtung.

Bei gesackter Ware sind verdeckte Mängel im Allgemeinen durch die Verpackung der Ware begründet. Sie können während oder auch nach der Entladung festgestellt werden.

Wird festgestellt oder nachgewiesen, dass der Empfänger die vorschriftsmäßige Untersuchung gemäß § 16 (1) unterlassen hat, so liegen keine verdeckten Mängel vor.

(10) Sortierlohn

Ergibt das Gutachten die Notwendigkeit einer Aussortierung, so ist bei der Festsetzung des Sortierlohns, der sich an die ortsüblichen Arbeitslohnsätze anzulehnen hat, der Umfang der notwendigen Sortierung zu berücksichtigen. Bei gesackter Ware sind die Kosten des Ausschüttens und des Wiederaufsackens einzubeziehen. B/8

Es ist unzulässig, dass bei einer Ware, aus der z. B. lediglich beim Einsacken der Kartoffeln einige nassfaule Knollen oder Übergrößen herausgenommen werden, der Sortierlohn in der gleichen Höhe festgesetzt wird, wie für eine beanstandete Partie, die noch einmal völlig nachsortiert werden muss.

Entfernung nur der Erde ist entsprechend niedriger festzusetzen.

(11) Ausfüllung des Gutachtenvordruckes

Für das Gutachten hat der Sachverständige nur den vorgeschriebenen Gutachtenvordruck zu benutzen. Das Gutachten ist vom Sachverständigen zu unterschreiben und soll mit seinem Sachverständigenstempel versehen sein. Im Gutachtenvordruck ist das bahnamtliche Gewicht einzutragen, andernfalls die Angabe des Antragstellers. B/7

Alle Fragen des Gutachtenvordrucks sind so gewissenhaft und ausführlich zu beantworten, dass eine Nachprüfung möglich ist. Unterliegt der Empfangsbegutachtung nicht mehr die ganze Lieferung, so ist dies vom Sachverständigen im Gutachten anzugeben.

Das Gutachten ist stets in vierfacher Ausfertigung auszustellen. Zwei Ausfertigungen erhält der Antragsteller, eine Ausfertigung erhält die Benennungsstelle. B/7

Bei Schiedsgutachten sind die Vordrucke in fünffacher Ausfertigung zu erstellen, von denen je eine jeder Partei mit eingeschriebenem Brief oder persönlich zu übermitteln und eine weitere der Benennungsstelle einzusenden ist.

In jedem Falle hat der Sachverständige eine Ausfertigung des Gutachtens drei Jahre aufzubewahren.

(12) Gebühren

Für sein Gutachten erhält der Sachverständige die ihm nach der Gebührenordnung für Sachverständige zustehenden Gebührensätze. Sind mehrere Partien oder verschiedene Herkünfte einer Sorte in einem Transportmittel geliefert und beanstandet und sind dementsprechend gesonderte Gutachten für die beanstandeten Partien auszustellen, so darf die Begutachtungsgebühr in diesem Falle nur einmal berechnet werden. Sind durch Teilnahme der Parteien gemäß A Ziffer 4 Mehrkosten entstanden, so hat der Sachverständige diese im Gutachtenvordruck besonders auszuweisen.

B. Erkennung und Bewertung der Mängel

Allgemeines

Die Feststellung vorhandener Mängel beim Abgangsgutachten und die Angaben der festgestellten Mängel beim Empfangsgutachten sind stets in Gewichtsprozenten durch Verwiegen mittels einer geeichten Waage und nicht durch Zählen der Knollen zu ermitteln (Ausnahme: Größenabweichungen bei Pflanzkartoffeln, Anhang II).

Bei Sondervereinbarungen hat der Sachverständige lediglich die Mängel-Gewichtsprozente festzustellen.

Für die Bewertung der Mängel ist der Verwendungszweck maßgebend. Bei Mängeln, die in den Mängeltabellen nicht aufgeführt sind, ist sinngemäß zu verfahren. Bei Knollen mit mehreren Mängeln zählt der schwerste Mangel. Eine Doppelanrechnung von Mängeln ist unzulässig.

Der Normalschälabfall ist abhängig von Sortenform, Größensortierung und Jahreszeit und liegt im Allgemeinen zwischen 15-25 % des Knollengewichtes.

Der Sachverständige hat die Hinweise und Vorschriften in den Gutachtenformularen zu beachten.

Im Übrigen wird wie folgt verfahren:

Speisekartoffeln, Speisefrühhkartoffeln, Veredlungskartoffeln

➤ Schwere Beschädigungen

Zu den Beschädigungen zählen solche mechanischen und tierischen Ursprungs, wie z. B. durch Schlag, Stoß, Stich, Tritt bzw. Fraß durch Drahtwurm, Erdraupe, Engerling, Mäuse u. a.

Außer Bewertung bleiben leichte Eindrücke, Kratzer und Schrammen auf der Schale, die nicht in das Fleisch eindringen. Losschaligkeit bei Speisefrühhkartoffeln gilt als zeitbedingt und ist nicht zu mindern.

Schwer beschädigte Knollen sind solche Knollen, bei welchen die Beschädigungen tierischer oder mechanischer Art tiefer als 5 mm in die Knolle eindringen.

Knollen gelten bei Speise- und Speisefrühhkartoffeln dann als schwer beschädigt, wenn mehr als 10 % der einzelnen Knolle beseitigt werden müssen. In Zweifelsfällen ist die Knolle zu schälen. Das gilt nicht für Veredlungskartoffeln.

➤ Stark ergrünte und missgestaltete Knollen

Lichtgrüne bzw. leicht angegrünte Kartoffeln (Oberflächenergrünung) sind nicht zu beanstanden, wenn sich diese Mängel mit einem Schälchnitt (auch Kontrollschnitt) mit einer Schältiefe von 2-3 mm abschälen lassen. Grünstellen liegen dann vor, wenn nach Schälen ohne Mehrabfall noch Grünverfärbungen des Knollenfleisches sichtbar sind.

Bei Veredlungskartoffeln gelten die Knollen als stark ergrünt, wenn der Befall über 12,5 % der Knollenoberfläche hinausgeht oder tiefer als 2 mm in die Knolle eingedrungen ist.

Zu den *missgestalteten Knollen* rechnen alle Missbildungen wie Zwiewuchs, Kindelbildung, Puppigkeit, Schalenrissigkeit (**Wachstumsrisse**).

- Eisenfleckigkeit, starke Stippigkeit, starke Pfrופןbildung

Sehr kleine Flecken von etwa Stecknadelkopfgröße werden als *Stippigkeit* bezeichnet.

Eisenfleckigkeit, starke Stippigkeit äußert sich durch rostbraune abgestorbene Gewebepartien, die in verschiedener Größe und Anordnung auftreten können.

Unter *Pfrופןbildung* werden halbkreisförmige, braune, abgestorbene Gewebepartien im Knollenfleisch verstanden, Übergänge zur Eisenfleckigkeit kommen vor.

Im Knollenfleisch vereinzelt auftretende, stecknadelkopfgroße Stippen sind als leicht stippig zu bewerten und nicht zu berücksichtigen. Starke Stippigkeit liegt dann vor, wenn auf der Schnittfläche mit dem stärksten Befall Flecken bzw. die Summe der Flecken Erbsengröße überschreiten. Bei Eisenfleckigkeit und starker Pfrופןbildung ist entsprechend zu verfahren.

- Starke Glasigkeit

Unter *Glasigkeit* wird die wässrige, glasartige Veränderung des Knollenfleisches, meist im Nabelteil oder bei Zwiewuchs im älteren Knollenteil, verstanden. Die natürliche Aufhellung der Markstrahlen oder des Gefäßbündelringes am Nabelende darf nicht mit Glasigkeit verwechselt werden. Geringfügige Glasigkeit gilt nicht als Mangel. Jede deutlich sichtbare abnorme Verfärbung des Knollenfleisches (rot, rotviolett, braun) ist als innerer Mangel zu werten.

- Hohlherzigkeit, Schwarzherzigkeit, starke Schwarzfleckigkeit

Hohle Knollen äußern sich in allen Übergängen von Braunmarkigkeit bis zu größeren Hohlräumen. Das Auftreten ist oft sortentypisch und häufig mit Übergrößen verbunden.

Schwarzherzigkeit und starke Schwarzfleckigkeit (Graufleckigkeit, Blaufleckigkeit, Flächenverfärbung) - meistens die Folge von Hitze oder Frost (Nekroseflecken) oder von Werfen oder Stoßen - lassen sich nur durch Schälen bzw. Anschneiden ermitteln.

Starke Schwarzfleckigkeit bei Speise-, Speisefrüh- und Veredlungskartoffeln ist gegeben, wenn schwarze, graue oder blaue Verfärbungen tiefer als 5 mm in das Knollenfleisch hineinreichen oder auf der geschälten Knolle die Summe der dann noch sichtbaren Verfärbungsfläche mehr als 2 cm² ausmacht.

- Schorfbefall

Gewöhnlicher Schorfbefall (Oberflächenschorf) liegt vor, wenn über 25 % der Knollenoberfläche mit Schorf bedeckt sind. Knollen mit Oberflächenschorf werden ohne Berücksichtigung des normalen Schälabfalls mit dem vollen Gewicht als mangelhaft angerechnet.

Sorteneigentümliche und witterungsbedingte *Rauhchaligkeit und Schalenrissigkeit* dürfen nicht mit Schorf verwechselt werden.

Anders ist *Tiefschorf* zu bewerten. Eine Knolle mit Tiefschorf ist unzulässig, wenn über 10 % der Knollenoberfläche von Tiefschorf befallen sind.

Bei Veredlungskartoffeln liegt Tiefschorf vor, wenn dieser tiefer als 2 mm in die Knolle eindringt und wenn der Befall 10 % der Knollenoberfläche überschreitet.

- Erde, Fremdkörper, lose Keime

Als *Erdbesatz* gelten anhaftende und lose Erde. Anhaftende Erde wird durch Abkratzen oder Waschen ermittelt. Für Feuchtigkeit an den Knollen nach dem Waschen ist 1 % des Gewichtes der Probe abzuziehen. Lose Erde kann erst nach Entladung festgestellt werden. Beachte A Ziffer 7 b) dd).

Bei Veredlungskartoffeln bleiben Erdbesatz, Fremdkörper und lose Keime bei Errechnung der Gesamttoleranz stets außer Ansatz. Unter *Fremdkörpern* sind Steine, Mietenstroh und alle sonstigen Fremdkörper zu verstehen.

- Nass-, Trocken-, Braunfäule und Frost-, Hitze-, Salzschäden

a) *Nassfäule*

Unter Nassfäule ist jede durch Bakterien verursachte breiartige Zersetzung des Knollenfleisches zu verstehen. Saftaustritt beim Schneiden beschädigter, braunfauler, glasiger Knollen oder in Drahtwurmfraßgängen, die mit Kotresten gefüllt sind, darf nicht mit Nassfäule verwechselt werden.

b) *Trockenfäulen*

Hierunter fallen z.B. Weißfäule (*Fusarium*) und Hartfäule (*Alternaria*).

Weißfäule ist an weißen, aber auch farbigen Pilzwarzen zu erkennen. Die Knollen trocknen allmählich aus und schrumpfen. Hartfäule bietet dem Messer beim Schneiden einen korkartigen Widerstand. Die Ränder der Befallsstellen sind scharf abgesetzt. Das befallene Gewebe ist dunkelbraun bis schwärzlich. Hartfäule im Anfangsstadium wird häufig mit Schlagstellen verwechselt, unter denen sich eine weißlich-graue Stärkeschicht befindet.

c) *Braunfäule (Phytophthora)*

Diese ist durch bleigraue, meist flächenartige Einsenkungen auf der Schale und flockige Bräunung des Knollenfleisches zu erkennen. Sie darf nicht mit Korkbildung unter Schorfpusteln und Schlagstellen oder mit Eisenflecken oder Kotresten in Drahtwurmfraßkanälen verwechselt werden.

d) *Frostschäden*

Erfrorene und angefrorene Knollen werden nach dem Auftauen weich und nass. Ein Hilfsmittel zum Erkennen angefrorener Kartoffeln ist die Möglichkeit, die Schale leicht mit den Fingernägeln abzuziehen. In Zweifelsfällen sind verdächtige Knollen etwa 10 bis 20 Minuten auf einer Ofenplatte bzw. Heizung zu erwärmen. Bei vorhandenem Frostschaden müssen sich in dieser Zeit in den Knollen weiche Stellen bilden. Bei

vorgeschrittenem Frostschaden lassen sich die Knollen infolge ihrer schwammigen Beschaffenheit meist leicht mit der Hand zusammendrücken, wobei Wasser aus der Knolle quillt. Solche Knollen gehen in wenigen Tagen in Nassfäule über.

Für die Rechtsfolgen bei Frostschäden ist die Unterscheidung zwischen „altem Frost“ und „Transportfrost“ wichtig und im Gutachten zu begründen.

„Alter Frost“ ist vor der Verladung entstanden und in der gesamten Ladung gleichmäßig oder sporadisch verteilt.

„Transportfrost“ findet sich an der Oberfläche, an den Türen oder anderen Stellen mangelhaften Frostschutzes. Menge und Güte des Frostschutzes sind vom Sachverständigen möglichst genau festzustellen.

Frostnekrosen sind Ringnekrose, Netznekrose oder andere durch Frost bedingte Verfärbungen im Knollenfleisch.

e) Hitzeschäden

Hitzebeschädigte Knollen sind wie faule Knollen zu bewerten, sofern es sich nicht um leichte Nekrosen handelt, die mit normalem Schälen beseitigt werden können.

Hitzenekrose ist kenntlich durch Schwarzfärbung des Markgewebes, des Gefäßbündelringes oder anderer Gewebestellen.

Eine durch Losschaligkeit bei Speisefrühhkartoffeln bedingte leichte Braunfärbung der Knolle gilt nicht als Hitzeschaden.

f) Schäden durch Salze und Chemikalien

Diese sind zu erkennen durch deutliche Abflachung der auf den Salzresten aufliegenden Knollenteile, verbunden mit einer Grau- bis Schwarzfärbung des Knollenfleisches. Als Hilfsmittel für die Erkennung eines Salzschadens ist die Leckprobe anzuwenden. Den Umfang des Salzschadens kann der Sachverständige erst nach Entladung und Sortierung feststellen.

Beachte A, Ziffer 7 b), dd). Er hat sich davon zu überzeugen, dass es sich bei der aussortierten Ware tatsächlich nur um salzgeschädigte Kartoffeln handelt und dies im Gutachtendruck zu bestätigen. Die Errechnung des Minderwertes nach Quadratmetern der Bodenfläche des Waggons ist nicht statthaft. Diese Schäden sind auszusortieren und voll zu mindern. Hier muss vom Empfänger eine eisenbahnamtliche Tatbestandsaufnahme veranlasst werden. Bei Lkw-Lieferungen und Schiffsladungen ist sinngemäß zu verfahren.

➤ Anteil fremder Sorten

Speisekartoffeln, Speisefrühhkartoffeln und Veredlungskartoffeln dürfen nur sortenecht und sortenrein geliefert werden; bei in Verkaufsverpackungen für den Endverbraucher abgepackten Kartoffeln kann die Sortenangabe fehlen, wenn dies zwischen Abpacker und Abnehmer ausdrücklich vereinbart ist.

Der Sachverständige muss im Zweifelsfall die Sortenechtheit und -reinheit bei einem unabhängigen Institut feststellen lassen, vgl. § 16 (3).

➤ Größenabweichungen

Die Größenfeststellung erfolgt nach dem Durchgang der Knolle durch das Quadratmaß, dessen Seite in mm ausgedrückt ist.

Die Bestimmungen über die Größensortierung nach Anhang I B sind zu beachten.

Für Veredlungskartoffeln gelten die Vorschriften nach Anhang I C II (2). Zwischengrößen dürfen nicht entnommen sein. Bei der Rüge „Zwischengrößen entnommen“ hat der Sachverständige die Anteile der Sortierungsgroßen von cm zu cm in Gewichtsprozenten festzustellen.

➤ Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit

Kartoffelkrebs ist zu erkennen an blumenkohlartigen, meist dunkelbraunen Wucherungen um die Augenpartien. Er darf nicht mit Scheinkrebs oder starken Wucherungen an den Tüpfeln (Lenticellen) verwechselt werden.

Proben der befallenen Knollen sind vom Empfänger der nächsten Pflanzenschutzdienststelle zu übersenden. Ladungen mit krebsbefallenen Kartoffeln sind zurückzuweisen und dürfen nicht weiter in den Verkehr gebracht werden.

Das gleiche gilt für Knollen, die mit *Bakterienringfäule* oder *Schleimkrankheit* befallen sind.

Bakterienringfäule darf nicht mit bräunlicher Verfärbung des Gefäßbündelringes, besonders im Nabelteil, verwechselt werden.

Pflanzkartoffeln

Die Mängeltoleranzen sind im Einzelnen bis zur Höchstgrenze zulässig, sofern die Gesamttoleranz nicht überschritten ist. Beim Überschreiten der Einzeltoleranzen und der Gesamttoleranz werden sie voll angerechnet.

Der Minderwert für die einzelnen Mängel ist entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzwertes in Gewichtsprozenten zu errechnen und festzusetzen.

➤ Größenabweichungen

a) Untergrößen sind beim Überschreiten der zulässigen Toleranz bis zu 5 % entsprechend dem Pflanzwert zu mindern. Weigerungsmöglichkeit bei mehr als 5 % des Gewichts.

b) Übergrößen sind beim Überschreiten der zulässigen Toleranz bis zu 10 % entsprechend dem Mehrverbrauch an Pflanzgut zu mindern. Weigerungsmöglichkeit bei mehr als 10 % des Gewichts.

~~Bei der Minderung von Übergrößen ist wie folgt zu verfahren:~~

- ~~1. Durch Vermessen werden die Übergrößen der Untersuchungsprobe festgestellt und verwogen (Gewichtsprozent).~~
- ~~2. Übergrößen-Durchschnittsgewicht~~

~~Die übergroßen Knollen werden gezählt und deren Durchschnittsgewicht ermittelt (zum Beispiel 96 g).~~

~~3. Normales Durchschnittsgewicht~~

~~Die kontraktlichen Knollen der Untersuchungsprobe (Gewicht der Untersuchungsprobe abzgl. Gewicht der Übergrößen) werden gezählt und deren Durchschnittsgewicht ermittelt (zum Beispiel 63 g).~~

~~4. Ermittlung des Mehrverbrauchs~~

~~Aus dem Übergrößen-Durchschnittsgewicht und dem normalen Durchschnittsgewicht wird der Mehrverbrauch (Minderung) wie folgt errechnet:~~

$$\begin{array}{l} \text{Bsp.: Normales } \bar{g} \text{ gewicht } 63 = 100 \times 33 \text{ (Mehrverbrauch)} \\ \text{Übergrößen } 96 \text{ gleich Minderung } 34\% \\ \text{ } \bar{g} \text{ gewicht des Gewichts der Übergrößen} \end{array}$$

Die einzelnen Arbeitsschritte sind gemäß der Anlage zum Anhang II Pflanzkartoffeln "Ermittlung des Minderwertes von Übergrößen bei Pflanzkartoffeln" zu entnehmen.

Die Knollendurchschnittsgewichte sind im Gutachten anzugeben. Größenabweichungen sind bei der Beurteilung der Ware gesondert festzustellen und bei der Errechnung der Gesamtmängel nicht zu berücksichtigen.

- Erde, Keime, Fremdkörper

Als *Erdbesatz* gelten anhaftende und lose Erde. Anhaftende Erde wird durch Abkratzen oder Waschen ermittelt. Für Feuchtigkeit an den Knollen nach dem Waschen ist 1 % des Gewichtes der Probe abzuziehen. Lose Erde kann erst nach Entladung festgestellt werden.

Unter *Fremdkörpern* sind Steine, Mietenstroh und alle sonstigen Fremdkörper zu verstehen.

Diese Mängel sind bei der Beurteilung der Ware gesondert festzustellen und bei der Errechnung der Gesamtmängel nicht zu berücksichtigen.

- Leichte Mängel

Diese sind grundsätzlich außer Berücksichtigung zu lassen.

Als *leichte Mängel* gelten geringe Eisenfleckigkeit, geringe Pfropfenbildung, geringe Glasigkeit, geringe Fraßschäden, leichter Schorf (Flachschorf), Missbildungen (Zwiewuchs ohne Glasigkeit), Schalenrissigkeit, Losschaligkeit, Graufleckigkeit, kleine Hohlräume (Hohlsein) im Inneren der Knolle ohne Verbindung mit Fäulnis und leichte Beschädigungen. Leichte mechanische Beschädigungen, Prellungen und flache Fraßstellen bis 5 mm, Stoß- und Druckflecke auch unter der Schale, desgleichen vereinzelte verkorkte Fraßkanäle des Drahtwurmes, einzelne Haarrisse sowie flache uhrglasförmige Dellen infolge Lagerdruckes werden nicht bewertet, da der Pflanzwert durch sie nicht geschädigt wird.

Als leichter Mangel gilt auch Tief- oder Buckelschorf, der nicht mehr als 1/3 der Oberfläche der Knolle bedeckt.

Die Vereinbarung „praktisch schorffrei“ gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 10 % der Knolle mit Schorf bedeckt sind.

➤ Nass- und Trockenfäule

a) Nassfäule

Unter Nassfäule ist jede durch Bakterien verursachte breiartige Zersetzung des Knollenfleisches zu verstehen. Saftaustritt beim Schneiden beschädigter, braunfauler, glasiger Knollen oder in Drahtwurmfraßgängen, die mit Kotresten gefüllt sind, darf nicht mit Nassfäule verwechselt werden.

b) Frostschäden

Erfrorene und angefrorene Knollen werden nach dem Auftauen weich und nass. Ein Hilfsmittel zum Erkennen angefrorener Kartoffeln ist die Möglichkeit, die Schale leicht mit den Fingernägeln abzuziehen. In Zweifelsfällen sind verdächtige Knollen etwa 10 bis 20 Minuten auf einer Ofenplatte bzw. Heizung zu erwärmen. Bei vorhandenem Frostschaden müssen sich in dieser Zeit in den Knollen weiche Stellen bilden. Bei vorgeschrittenem Frostschaden lassen sich die Knollen infolge ihrer schwammigen Beschaffenheit meist leicht mit der Hand zusammendrücken, wobei Wasser aus der Knolle quillt. Solche Knollen gehen in wenigen Tagen in Nassfäule über.

Für die Rechtsfolgen bei Frostschäden ist die Unterscheidung zwischen „altem Frost“ und „Transportfrost“ wichtig und im Gutachten zu begründen. „Alter Frost“ ist vor der Verladung entstanden und in der gesamten Ladung gleichmäßig oder sporadisch verteilt. „Transportfrost“ findet sich an der Oberfläche, an den Türen oder anderen Stellen mangelhaften Frostschutzes. Menge und Güte des Frostschutzes sind vom Sachverständigen möglichst genau festzustellen.

c) Frost- und Hitzenekrosen

Frostnekrosen sind Ringnekrose, Netznekrose und andere durch Frost bedingte Verfärbungen im Knollenfleisch. Hitzenekrose ist kenntlich durch Schwarzfärbung des Markgewebes, des Gefäßbündelringes oder anderer Gewebestellen.

d) Schäden durch Salze und Chemikalien

Diese sind zu erkennen durch deutliche Abflachung der auf den Salzresten aufliegenden Knollenteile, verbunden mit einer Grau- bis Schwarzfärbung des Knollenfleisches. Als Hilfsmittel für die Erkennung eines Salzschadens ist die Leckprobe anzuwenden. Den Umfang des Salzschadens kann der Sachverständige erst nach Entladung und Sortierung feststellen. Beachte A, Ziffer 7 b), dd). Er hat sich davon zu überzeugen, dass es sich bei der aussortierten Ware tatsächlich nur um salzgeschädigte Kartoffeln handelt und dies im Gutachtenvordruck zu bestätigen. Die Errechnung des Minderwertes nach Quadratmetern der Bodenfläche des Waggons ist nicht statthaft. Diese Schäden sind, auszusondern und voll zu mindern. Hier muss vom Empfänger eine eisenbahnamtliche Tatbestandsaufnahme veranlasst werden. Bei Lkw-Lieferungen und Schiffsladungen ist sinngemäß zu verfahren.

e) Trockenfäulen

Hierunter fallen z. B. Braunfäule, Weißfäule und Hartfäule.

Braunfäule (Phytophthora) ist durch bleigraue, meist flächenartige Einsenkungen auf der Schale und flockige Bräunung des Knollenfleisches zu erkennen. Sie darf nicht mit Korkbildung unter Schorfpusteln und Schlagstellen oder mit Eisenflecken oder Kotresten in Drahtwurmfraßkanälen verwechselt werden.

Weißfäule (Fusarium) ist an weißen, aber auch farbigen Pilzwarzen zu erkennen. Die Knollen trocknen allmählich aus und schrumpfen.

Hartfäulen (Alternaria, Phoma) bieten dem Messer beim Schneiden einen korkartigen Widerstand. Die Ränder der Befallstellen sind scharf abgesetzt. Das befallene Gewebe ist dunkelbraun bis schwärzlich. Hartfäule im Anfangsstadium wird häufig mit Schlagstellen verwechselt, unter denen sich eine weißlich-graue Stärkeschicht befindet.

➤ Äußere Mängel

Zu den *missgestalteten Knollen* rechnen alle Missbildungen wie Zwiewuchs, Kindelbildung, Puppigkeit, soweit der Pflanzwert beeinträchtigt wird. Das ist in der Regel bei Zwiewuchs in Verbindung mit Glasigkeit der Fall.

Schwere Beschädigungen sind solche, die über 5 mm in die Knolle eindringen oder mehrere Fraßkanäle des Drahtwurmes oder Platz- und Risswunden, die aus mehreren Haarrissen bestehen, soweit diese Schäden den Pflanzwert beeinträchtigen. Frische Beschädigungen sind schwerer zu beurteilen als verkorkte.

➤ Schorfbefall

Leichter oder flacher Schorf ist kein Beanstandungsgrund. Starker Tief- oder Buckelschorf berechtigen dann zur Beanstandung, wenn mehr als 1/3 der Knollenoberfläche schorfig ist bzw. wenn besondere Vereinbarungen über Schorffreiheit getroffen sind.

Die Forderung „praktisch schorffreie Lieferung“ gilt als erfüllt, wenn die Knollen mit weniger als 10 % ihrer Oberfläche mit Schorf bedeckt sind.

➤ Innere Mängel

Innere Mängel im Knollenfleisch, die durch Schnittprobe feststellbar sind, sind nur zulässig, soweit der Pflanzwert dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Diese gelten als offene Mängel. Zu ihrer Beurteilung ist die Knolle so zu durchschneiden, dass die größtmögliche Schnittfläche entsteht.

Zu ihnen gehören:

a) *Starke Eisenfleckigkeit*

Sehr kleine Flecken von etwa Stecknadelkopfgröße werden als Stippigkeit bezeichnet.

Starke Eisenfleckigkeit äußert sich durch rostbraune, abgestorbene Gewebepartien, die in verschiedener Größe und Anordnung auftreten können.

Bei Pflanzkartoffeln gilt Eisenfleckigkeit nur dann als Mangel (kranke Knollen), wenn die braunen Flecken zusammengezogen mehr als 20 % der größtmöglichen Schnittfläche einnehmen.

b) Starke Pfropfenbildung

Darunter werden halbkreisförmige, braune, abgestorbene Gewebepartien im Knollenfleisch verstanden. Übergänge zur Eisenfleckigkeit kommen vor.

Bei Pflanzkartoffeln gilt starke Pfropfenbildung nur dann als Mangel (kranke Knollen), wenn die braunen Flecken zusammengezogen mehr als 20 % der größtmöglichen Schnittfläche einnehmen.

c) Starke Glasigkeit

Unter Glasigkeit wird die wässrige, glasartige Veränderung des Knollenfleisches, meist im Nabelteil oder bei Zwiewuchs im älteren Knollenteil, verstanden. Die natürliche Aufhellung der Markstrahlen oder des Gefäßbündelringes am Nabelende darf nicht mit Glasigkeit verwechselt werden. Geringfügige Glasigkeit gilt nicht als Mangel.

Innere Mängel sind bei der Beurteilung der Ware gesondert festzustellen und bei der Errechnung der Gesamtmängel nicht zu berücksichtigen.

➤ Beimischung fremder Sorten

Fremde Sorten sind zu erkennen an Schalenfarbe, Knollenform, Augenlage und -tiefe, Fleischfarbe. Nur Sorten mit anderer Schalenfarbe lassen sich sicher aussortieren. Beachte A, Ziffer 8 e).

In der Regel wird es dem Sachverständigen nicht möglich sein, die Sortenechtheit selbst festzustellen. Über die zu treffenden Maßnahmen vgl. § 16 (3).

➤ Kartoffelkrebs

Dieser ist zu erkennen an blumenkohlartigen, meist dunkelbraunen Wucherungen um die Augenpartien. Er darf nicht mit Scheinkrebs oder starken Wucherungen an den Tüpfeln (Lenticellen) verwechselt werden.

Proben der befallenen Knollen sind vom Empfänger der nächsten Pflanzenschutzdienststelle zu übersenden. Ladungen mit krebsbefallenen Kartoffeln sind zurückzuweisen und dürfen nicht weiter in den Verkehr gebracht werden.

Das gleiche gilt für Knollen, die mit Bakterienringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden befallen sind.

Bakterienringfäule darf nicht mit bräunlicher Verfärbung des Gefäßbündelringes, besonders im Nabelteil, verwechselt werden.

C. BEGUTACHTUNG IM FELDBESTAND

Im Feldbestand (Bestandsgutachten) gemäß § 16 Absatz 3 und § 18 E

a) Begutachtung, Allgemeines

Soweit Mängel bei Pflanzkartoffeln, die sich erst im Feldbestand zeigen, noch gerügt werden können, müssen sie, falls nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Benachrichtigung des Verkäufers eine gütliche Einigung erfolgt, durch eine Begutachtung im Feldbestand bestätigt werden. Dieses Gutachten ist vom Käufer unverzüglich nach Ablauf der Einrichtungsfrist bei der ~~für den Feldbestand zuständigen~~ Benennungsstelle zu beantragen.

Diese benennt den Sachverständigen, dem die Ausfertigung des Gutachtens obliegt. Das Gutachten ist unter Benutzung des vom Ausschuss der Spitzenverbände der Kartoffelwirtschaft (Muster siehe Anhang) herausgegebenen Gutachtenvordruckes anzufertigen.

Der von der Benennungsstelle benannte Sachverständige muss innerhalb von fünf **Werk**tagen nach dem Eingang des Antrages bei der Benennungsstelle tätig werden. Als Datum der Beantragung gilt das Eingangsdatum bei der Benennungsstelle. Bei telefonischer Antragstellung ist ein schriftlicher Antrag nachzureichen. Wird durch verspäteten Antrag der optimale Begutachtungszeitpunkt überschritten und die eindeutige Begutachtung erheblich erschwert, kann der Sachverständige die Durchführung des Feldbestandsgutachtens ablehnen.

Vor der Feldbesichtigung sind die im Gutachtenvordruck vorgegebenen Angaben einzutragen. Die Ausstellung des Feldbestandsgutachtens kann abgelehnt werden, wenn der Nachweis der Identität des im Anbau befindlichen Pflanzgutes nicht glaubhaft nachgewiesen bzw. kein entsprechender Nachweis beschafft werden kann.

b) Feststellungen im Feldbestand

Auszählungen:

Die Mindestanzahl von Auszählungen beträgt gemäß nachstehender Tabelle:

Anbaufläche ha	Auszählungen
bis 3	5 x 100 Pflanzenstellen bzw. Pflanzen
3-10	10 x 100 Pflanzenstellen bzw. Pflanzen
10-20	15x 100 Pflanzenstellen bzw. Pflanzen
über 20	20 x 100 Pflanzenstellen bzw. Pflanzen

Die Fehlstellen werden anhand 100 Pflanzenstellen ausgezählt. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- I. Ermittlung des Pflanzabstandes in der Reihe (Befragen des Anbauers, Messung).
- II. Festlegung der Zählstrecke mit 100 Pflanzstellen - zwei Reihen - in Abhängigkeit vom Pflanzabstand in der Reihe; z.B. bei 30 cm Pflanzabstand in der Reihe = zwei nebeneinanderliegende Reihen a 15 m.
- III. Zählung der vorhandenen Pflanzen in der Zählstrecke, z.B. insgesamt 70 Pflanzen auf 100 Pflanzstellen vorhanden, ergibt 30 % Fehlstellen.
- IV. Ursache der Fehlstellen ermitteln; gepflanzte Knolle freilegen und begutachten (z.B. Fäule, Fadenkeimigkeit, Nichtkeimung oder anderes), Pflanz- bzw. Bearbeitungsfehler feststellen.
- V. Fehlstellenermittlung gemäß Vorgabe „Auszahlungen“ gleichmäßig über den Schlag verteilt vornehmen.
- VI. Bei Mängeln, die den Ertrag im Feldbestand betreffen (witterungsbedingte Ertragsminderungen) ist der Ertragsausfall durch Proberodungen per Hand zu ermitteln. Die Anzahl der Rodungen richtet sich nach b). Der Gutachter muss sich dabei einen repräsentativen Überblick über die beanstandete Fläche verschaffen.
- VII. Die Ertragsermittlung erfolgt entsprechend der Anlage zum Feldbestandsgutachten - Ertragsermittlung (Anlage)

Die Auszahlungen des Krankheitsbesatzes einschließlich Kümmerer beziehen sich je Auszählung immer auf insgesamt 100 vorhandene Pflanzen in zwei benachbarten Reihen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a. Festlegung der Zählstrecke 100 Pflanzen; zweckmäßigerweise wird die Zählstrecke „Fehlstellen“ bis auf 100 Pflanzen in zwei benachbarten Reihen verlängert, gemäß vorstehendem Beispiel wäre die Zählstrecke (70 Pflanzen in der Zählstrecke „Fehlstellen“) um insgesamt 30 Pflanzen in den beiden benachbarten Reihen zu verlängern.
- b. Bei jeder Auszählung ist jeweils die Anzahl der Pflanzen mit Blattroll, schwerem Mosaik (nur Sekundärinfektionen), Schwarzbeinigkeit und Rhizoctonia zu ermitteln, dazu die Anzahl „Kümmerer“. Ist ein „Kümmerer“ von einer der vorgenannten Krankheit befallen, wird er unter der jeweiligen Krankheit mitgezählt. Eine mangelhafte Pflanze darf nur einmal bewertet werden, dabei zählt der schwerwiegendere Mangel.

Als „Kümmerer“ wird eine Pflanze bewertet, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nur etwa halb so groß ist wie die normalen Pflanzen des Bestandes.

Als Anhaltspunkt für die Differenzierung schweres Mosaik / leichtes Mosaik gilt analog der Definition in der Pflanzkartoffelverordnung; „Leichte Virus-(Mosaik)-Krankheit liegt vor, wenn die Blätter nur verfärbt, aber nicht verformt sind.“

Mindestanforderungen, denen Pflanzkartoffeln gemäß EWG-Norm (EWG-Richtlinie 66/403 vom 14.06.1966, letztgültige Fassung) hinsichtlich des **Befalls mit Viruskrankheiten** genügen müssen:

- I. Bei Basispflanzgut überschreitet bei der direkten Nachkommenschaft der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit Anzeichen von schweren oder leichten Virosen nicht vier vom Hundert.

- II. Bei zertifiziertem Pflanzgut überschreitet bei der direkten Nachkommenschaft der zahlenmäßige Anteil an Pflanzen mit Anzeichen von schweren Virosen nicht zehn vom Hundert. Unberücksichtigt bleibt leichtes Mosaik, das heißt, wenn nur leichte Verfärbungen ohne Verformungen der Blätter vorliegen.
- c. Vorgegebene Anzahl der Auszählungen gleichmäßig über den Schlag verteilt durchführen.

Die Feststellung von **Fremdbesatz (Sortenreinheit)** erfolgt im Rahmen der Auszählungen des Krankheitsbesatzes / der Kümmerer. Das Ergebnis ist in Prozent in den Gutachtenvordruck zu übernehmen. Beimischung fremder Sorten dürfen bei Zertifiziertem Pflanzgut auf 1.000 Pflanzen höchstens 10 Fremdpflanzen betragen. Bei Vorstufen- und Basispflanzgut muss die Sortenreinheit mindestens 998 auf 1.000 Pflanzen betragen.

Anhand Sortentypischer, morphologischer Merkmale repräsentativer Einzelpflanzen ist festzustellen, um welche Sorte es sich handelt und ob die **Sortenechtheit** gemäß den Angaben der Lieferpapiere/des amtlichen Etikettes gegeben ist.

Hält der Sachverständige eine Sortenechtheitsprüfung/Sortenreinheitsprüfung für erforderlich, so hat er in Gegenwart des Antragstellers oder eines anderen Zeugen von fraglichen Stauden eine repräsentative Probe bis zu 5 kg zu entnehmen, zu plombieren und mit dem Probenahmeprotokoll an ein unabhängiges Institut einzusenden. Das Untersuchungsergebnis des unabhängigen Institutes ist endgültig maßgebend.

Die Bestimmungen zu Schiedsgutachten gemäß § 18 D. finden sinngemäß Anwendung auf die Begutachtung im Feldbestand (Bestandsgutachten).

- d. Für das Gutachten gem. § 10 Abs. 2 gelten die Vorschriften gem. entsprechend.

Anhang I: Speisekartoffeln, Speisefrühskartoffeln, Veredlungskartoffeln

Vorbemerkungen (entfällt)

~~1. Speisekartoffeln und Speisefrühskartoffeln dürfen gewerbsmäßig nur nach den Vorschriften der Handelsklassenverordnung, worauf hier Bezug genommen wird, als~~

~~Klasse Extra~~

~~Klasse 1~~

~~zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.~~

~~2. Ausgenommen sind Lieferungen von Speisekartoffeln und Speisefrühskartoffeln, die~~

~~i. vom Erzeuger auf dem Hof unmittelbar an private Haushalte durch Selbstabholung abgegeben werden;~~

~~i. vom innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ansässigen Erzeugern unsortiert und unmittelbar an Sortier-, Verpackungs-, Lagerungs- oder Schäbetriebe zur Aufbereitung, Abpackung, Lagerung oder Bearbeitung abgegeben werden;~~

~~ii. an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden;~~

~~iii. ausgeführt oder sonst in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung verbracht werden.~~

A. Allgemeines

Beim Erzeuger gekaufte Speisekartoffeln, Speisefrühskartoffeln und Veredlungskartoffeln hat der Käufer oder sein Beauftragter vor der Abnahme gründlich zu prüfen oder durch die Qualitätskontrolle prüfen zu lassen, ob sie der gesetzlich vorgeschriebenen oder der vereinbarten Qualität entsprechen. Nicht zurückgewiesene Ware gilt als fest abgenommen, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt wurde. Die Festabnahme schließt jedoch die spätere Rüge „verdeckte Mängel“ nicht aus.

~~Bei der Rüge „verdeckter Mängel“ oder „geheimer Mängel“ ist ein Rückgriffsrecht auf denjenigen, der die Ware aufbereitet und in den Verkehr gebracht hat, zulässig.~~

Das Vorliegen „verdeckter Mängel“ kann nur anerkannt werden, wenn die Ware beim Empfang innerhalb der vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß geprüft wurde.

(2) Speisefrühskartoffeln im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Speisekartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August erstmalig verladen werden. 9/1

Speisekartoffeln, die ab 1. Oktober erstmalig verladen werden, müssen schalenfest sein.

(3) Als langovale bis lange Sorten gelten die vom Bundessortenamt in der Sortenbeschreibung als solche bezeichneten Kartoffel Sorten. Soweit Sortenbeschreibungen des Bundessortenamtes nicht vorliegen, gilt das Längen-/Breitenverhältnis 100 zu 140 und mehr.

(4) Für die Einstufung der Sorten nach der Kocheigenschaft (Kochtyp) gelten die Veröffentlichungen des Bundessortenamtes.

(5) Speisekartoffeln, Speisefrühhkartoffeln und Veredlungskartoffeln dürfen nur sortenecht und sortenrein geliefert werden; bei in Verkaufsverpackungen für den Endverbraucher abgepackten Kartoffeln kann die Sortenangabe fehlen, wenn dies zwischen Abpacker und Abnehmer ausdrücklich vereinbart ist.

Die Bestimmung der Sortenechtheit kann in der Regel nur mittels Elektrophorese erfolgen - vgl. § 16 (3) -.

B. Qualitätsbestimmungen für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln

(1) Im Großhandel (Versand- wie Empfangshandel) und Einzelhandel oder an den Verbraucher zum Verkauf gelangende Speise- und Speisefrühhkartoffeln müssen entsprechen:

- in jedem Fall allen gesetzlichen oder aufgrund von Gesetzen erlassenen Vorschriften

- weiterhin den im Vertrag vereinbarten Qualitätsbestimmungen.

Wenn und soweit im Vertrag keine anderen Qualitätsnormen vereinbart sind, müssen die Kartoffeln die nachfolgend unter „Qualität I“ aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Soweit im Vertrag als Qualität „Premium“ vereinbart ist, müssen die Kartoffeln die nachfolgend unter „Premium“ aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Es sind nur die Toleranzen zulässig, die in der danach jeweils maßgebenden nachstehenden Mängeltabelle aufgeführt sind:

-Größensortierung 9/5

a) Speisekartoffeln müssen nach Größe sortiert sein. Die Größe wird mit inneren Seitenlängen eines Quadratmaßes gemessen.

b) Die Mindestgröße beträgt für:
Knollen langovaler bis langer Sorten 30 mm,
Knollen runder bis ovaler Sorten 35 mm.

c) Bei Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger darf innerhalb einer Packung der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Knolle nicht mehr als 30 mm betragen.

**Mängeltabelle für Speise- und
Speisefrühkartoffeln**

**Premium
Gew. %**

**Qualität I
Gew. %**

Art der Mängel *

+))

+))

1. Schwere Beschädigungen
(wenn mehr als 10 % der einzelnen Knolle beseitigt
werden müssen. In Zweifelsfällen ist die Knolle zu
schälen)

2. Grünstellen, die durch Schälen nicht beseitigt
werden können

3. Eisenfleckigkeit, starke Stippigkeit, starke
Propfenbildung

4. Starke Glasigkeit und missgestaltete Knollen
Keime über 2 mm

5

8

5. Hohlherzigkeit, Schwarzherzigkeit, starke Schwarz-
fleckigkeit

6. Schorfbefall Oberflächenschorf
(über 25 % der Knollenoberfläche)
Tiefschorf (über 10 % der Knollenoberfläche)

Jedoch höchstens:

7. Erde/Fremdkörper/lose Keime **

(1)

(2)

8. Nass-, Trocken-, Braunfäule,
Frost-, Hitze-, Salzschäden

(1)

(1)

Zulässige Gesamt-Toleranz Ziffer 1 – 8	5	8
---	---	---

9. Zusatz-Toleranz Anteil fremder Sorten	2	2
--	---	---

10. Größenabweichungen (Unter- und Übermaß zusammen)	4	4
---	---	---

(Bei Packungen mit einem Füllgewicht - von 5 kg oder weniger ist die Bandbreite von 30 mm zu beachten)	bis 5 mm unter ____ mm bis 5 mm über ____ mm	
--	---	--

+ Für jede vereinbarte Qualität ist ein Einzelgutachten zu fertigen. Das andere Feld ist zu durchkreuzen.

*) Die Begutachtung hat sich stets auf sämtliche vorhandenen Mängel zu erstrecken. Festgestellte Mängel sind zu unterstreichen.

***) Bei Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger entfallen die Toleranzen für Erde, Fremdkörper, lose Keime.

d) Speisekartoffeln, welche die für die jeweilige Knollenform vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, können in einer Größensortierung für

Knollen langovaler bis langer Sorten von 25 bis 35 mm,

Knollen runder bis ovaler Sorten von 25 bis 40 mm

unter der Zusatzbezeichnung „Drillinge“ in den Verkehr gebracht werden.

e) von den vorgenannten Größensortierungen sind Abweichungen bis höchstens 5 mm zulässig; der Anteil der abweichenden Knollen darf 4 % des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packung nicht übersteigen.

- Bei Packungen größer als 5 kg und/oder lose Verladung ist die Sortierung zu vereinbaren.

- Zwischengrößen dürfen nicht entnommen werden.

(2) Die zulässigen Toleranzen gelten nicht als Freigrenzen. Bei Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger entfallen die Toleranzen für Erde, Fremdkörper und lose Keime.

Die Abnahme von Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln braucht nur zu erfolgen, wenn keine Gesamttoleranz und auch keine Einzeltoleranz überschritten ist. Bei Überschreitung einer Gesamt- oder Einzeltoleranz kann geweigert werden.

Mängel, die beim Schälen ohne Mehrabfall zu beseitigen sind, werden bei der Beurteilung und Gewichtsfeststellung nicht berücksichtigt, ausgenommen Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 % der Knollenoberfläche hinausgeht, und Fäulen, Frost-, Hitze- und Salzschäden. Der Normalschäl-abfall ist abhängig von Knollenform, Größensortierung und Jahreszeit und liegt im Allgemeinen zwischen 15-25 % des Knollengewichts.

Die Vereinbarung „praktisch schorffrei“ gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 10 % der Knollenoberfläche mit Schorf bedeckt sind.

(3) Für die Rechtsverhältnisse zwischen den Handelsstufen sowie den Handelsstufen bzw. dem Erzeuger und dem Verbraucher wird zusätzlich bestimmt:

~~Auch bei Handelsklassenware soll~~ Die Rüge muss eine kurze und genaue Bezeichnung der zur Beanstandung Anlass gebenden Mängel enthalten. Unbeschadet der nicht gerügten Mängel hat sich die Begutachtung jedoch stets auf sämtliche vorhandene Mängel zu erstrecken, die voll angerechnet werden.

Wird am Empfangsort durch Sachverständigen-Gutachten festgestellt, dass die Ware den vereinbarten Qualitätsnormen nicht entspricht, sind die Mängel unbeschadet des Weigerungsrechtes und des Rücknahmerechtes im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt zu beheben:

- a. durch Umstufung und Neukennzeichnung von Qualität Premium auf Qualität I
- b. soweit aussortierbar durch Nachsortierung und Herstellung der gekauften Qualität oder durch Nachsortierung und Herstellung einer anderen üblichen Qualität.

Aussortierte Kartoffeln sind zu verwerten.

Einzelhandel

Die Einzelhandelsgeschäfte haben die Qualität der angelieferten Ware zu prüfen und, falls sie den vorstehenden Qualitätsbestimmungen nicht entspricht, innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten als volle Werktage) nach Anlieferung formlos zu rügen.

Wird die gerügte Ware nicht zurückgenommen, so muss eine Begutachtung durch einen zugelassenen Sachverständigen für Kartoffeln erfolgen, der bei der **hierfür zuständigen** Benennungsstelle anzufordern ist. Für das Gutachten über beanstandete Großpackungen und Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger hat der Sachverständige den vorgeschriebenen Gutachtenvordruck zu verwenden **und die Richtlinien für die Begutachtung von Kartoffeln zu beachten.**

Stellt der von der Benennungsstelle benannte Sachverständige fest, dass die gerügten Kartoffeln nicht den vereinbarten Qualitäten entsprechen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Ware unter Tragung der Begutachtungskosten zurückzunehmen und Ersatz zu liefern. Die Feststellungen des Sachverständigen sind endgültig, wenn es sich um Einzelpackungen oder um eine Partie von nicht mehr als 100 Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger handelt.

C. Qualitätsbestimmungen für Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten

I. Begriffsbestimmung

Abschnitt C bezieht sich auf Kartoffeln (*Solanum tuberosum*), die zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung bestimmt sind.

II. Qualitätsmerkmale

(1) Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung müssen zum Zeitpunkt des Empfanges folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

1. sortenecht, sortenrein, gesund, ganz, sauber, fest;
2. frei von
 - a. Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*), Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*), Schleimkrankheit (*Pseudomonas solanacearum*)] 11 /1
 - b) fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm Länge, abnormer äußerer Feuchtigkeit, Rückständen von Pflanzenschutzmitteln oder anderer Chemikalien, die gesetzlich nicht zugelassen sind;

- c) fremden Bestandteilen, schweren Beschädigungen, stark ergrüntem und missgestalteten Knollen, Schorf, Eisenfleckigkeit, starker Stippigkeit und starker Pfropfenbildung, starker Glasigkeit, Hohlherzigkeit, Schwarzherzigkeit, starker Schwarzfleckigkeit, Nassfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frostschäden, Hitzeschäden, Schäden durch Salze oder Chemikalien, fremden Sorten, Größenabweichungen.

Kartoffeln, die ab 1. Oktober verladen werden, müssen außerdem schalenfest sein.

(2) Kartoffeln zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung müssen nach Größe sortiert sein. Sie dürfen nicht durch ein Quadratmaß fallen, dessen innere Seitenlänge mindestens 30 mm beträgt; dies gilt nicht für Kartoffeln zum Herstellen von Nasskonserven.

Größenabweichungen dürfen nicht über 5 mm hinausgehen. Eine obere Begrenzung der Knollengröße ist im Einzelfall gesondert festzulegen. 11/3

(3) Bestimmungen über den Gehalt der Knollen an reduzierenden Zuckern, die Einhaltung bestimmter Temperaturen während der Lagerung und bis zur Lieferung und das Unterwassergewicht (Trockensubstanz bzw. Stärkegehalt) bleiben gesonderten vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten. 11/5

III. Toleranzen und Weigerung

(1) Mangels anderer Vereinbarungen werden im Zeitpunkt des Empfanges die folgenden Abweichungen von den Qualitätsmerkmalen toleriert. Bei Überschreiten auch nur einer Weigerungsgrenze kann die Abnahme der Lieferung verweigert werden (Mängeltabelle S. 60). 11/4

Mängeltabelle für Veredelungs-Kartoffeln	Toleranz bis Gew. %	Weigerung über Gew. %
Art der Mängel *		
1. Fremde Bestandteile (Erde, Mietenstroh, Fremdkörper, lose Keime u. a.)	2	4
2. Schwere Beschädigungen	9	15
3. stark ergrünte und missgestaltete Knollen	6	9
4. Eisenfleckigkeit, starke Stippigkeit, starke Propfenbildung	6	9
5. starke Glasigkeit	6	9

6.	Hohlherzigkeit, Schwarzherzigkeit, - starke Schwarzfleckigkeit	6	9
7.	Schorfbefall (Oberflächenschorf, Tiefschorf)	6	9
8.	Nassfäule, Trockenfäule, Braunfäule, - Frostschäden, Hitzeschäden, Schäden durch Salze und Chemikalien	2	4
Gesamttoleranz (2-8)		9	15
Zusatztoleranzen			
9.	Anteil fremder Sorten	2	2
10.	Größenabweichungen bis zu 5 mm		
	a) Untermaß	3	3
	b) Übermaß	5	10

Die Toleranzen dürfen bei der Übernahme-Prüfung vom Hundertsatz der festgestellten Mängel nicht abgezogen werden.

(2) Die Übernahme von unsortierter Ware durch den Verarbeitungsbetrieb kann abgelehnt werden, wenn eine Probesortierung und Begutachtung ergibt, dass die nicht aussortierbaren Mängel die Weigerungsgrenzen überschreiten.

(3) Die Feststellung der Mängel erfolgt nach Gewichtsprozenten. Der Lieferant hat das Recht, bei der Feststellung zugegen zu sein.

Anhang II Pflanzkartoffeln

Pflanzkartoffeln sind solche Kartoffeln, die den Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes und der Pflanzkartoffelverordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen. Sie werden als

- a. Vorstufenpflanzgut
- b. Basispflanzgut der Klasse S, SE oder E
- c. Basispflanzgut EWG der Klasse EWG 1, EWG 2 oder EWG 3
- d. Zertifiziertes Pflanzgut

gehandelt und in den Verkehr gebracht. Für anerkanntes Vorstufenpflanzgut gelten die Qualitätsbestimmungen für Basispflanzgut der Klasse S entsprechend.

A. Allgemeines

(1) Beim Verkauf von Pflanzkartoffeln sind in der Verkaufsbestätigung (§ 2) die in der Sortenliste eingetragene Sortenbezeichnung und die Kategorie sowie die Klasse anzugeben, für die der Verkäufer Gewähr leistet.

(2) Beim Geschäftsverkehr mit Pflanzkartoffeln sind die Vertragsparteien verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung und Plombierung, zu beachten.

B. Anforderungen an Pflanzkartoffeln

(1) Pflanzkartoffeln sind sortenecht, sortenrein, in handelsüblichem Sinne sauber und trocken, gesund und erdfrei, ordnungsgemäß sortiert zu liefern.

(2) Pflanzkartoffeln dürfen nicht vertrieben werden, wenn das Pflanzgut

1. mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt ist,
2. geschnitten ist.

(3) Pflanzkartoffeln dürfen nach Anlage 5 der Pflanzkartoffelverordnung nur vertrieben werden, wenn die folgenden zusätzlichen Anforderungen an die Größensortierung erfüllt sind:

1. Die Knollen dürfen bestimmte Sortierungsgrößen nicht unterschreiten und nicht überschreiten. Zur Sortierung sind Siebe mit quadratischem Querschnitt der Maschen zu verwenden. Das Seitenmaß der Maschen zur Absortierung der Untergrößen beträgt 28 mm; bei Sorten mit einem Längenindex (hundertfache mittlere größte Länge geteilt durch die mittlere größte Breite) von 200 und mehr beträgt es 25 mm.

2. Bei Knollen, die so groß sind, dass sie nicht durch ein Sieb von 35 mm Seitenlänge hindurchgehen, müssen die für die Sortierung als Ober- und Untergrenzen angegebenen Zahlenwerte ein Vielfaches von 5 sein; abweichend hiervon darf bei einer Obergrenze von 40 oder 45 mm eine Untergrenze von 28 mm angegeben werden, wenn ein Sieb von 28 mm Seitenlänge zur Absortierung von Untergrößen verwendet wird.

3. Eine Partie darf nicht mehr als je 3 v. H. des Gewichtes an Knollen enthalten, die das angegebene Mindestmaß unterschreiten oder das angegebene Höchstmaß überschreiten.

(4) Zwischengrößen dürfen nicht entnommen werden. 8/3

C. Knollenkrankheiten und äußere Mängel

(1) Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die von Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden befallen sind.

(2) Unreinheiten sowie Knollen mit nachstehenden Krankheiten oder Mängeln dürfen höchstens vorhanden sein:

	v.H. des Gewichtes
a) Erde, Keime und Fremdstoffe	2
b) Nass- und Trockenfäule	0,5
c) äußere Mängel (z. B. missgestaltete oder beschädigte Knollen) soweit der Pflanzwert dadurch beeinträchtigt wird	2
d) Kartoffelschorf: Knollen, die auf mehr als 1/3 der Oberfläche befallen sind, soweit der Pflanzwert durch den Befall beeinträchtigt wird	5

Gesamttoleranz für die Buchstaben b) bis d)

6

Bezüglich „innerer Mängel“ vergleiche Abschnitt D Absatz 4 g).

Erläuterungen zu Knollenkrankheiten und äußeren Mängeln:

Zu 2 b) *Nassfäule*: Hierzu zählen auch Frost- und Salzschäden sowie Frost- und Hitzenekrosen.

Trockenfäule: Hierzu zählen z. B. Braunfäule (Phytophthora), Weißfäule (Fusarium), Hartfäule (Alternaria).

Zu 2 c) Als *äußere Mängel* sind z. B. Beschädigungen anzusehen, die durch tierische oder mechanische Einwirkungen hervorgerufen sind, über 5 mm in die Knollenoberfläche eindringen und den Pflanzwert beeinträchtigen, desgleichen missgestaltete Knollen, soweit deren Pflanzwert beeinträchtigt wird.

Zu 2 d) *Kartoffelschorf*: Nur starker Tief- oder Buckelschorf beeinträchtigt den Pflanzwert.

Die Vereinbarung „praktisch schorffrei“ gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 10 % der Knollenoberfläche mit Schorf bedeckt ist.

D. Ergänzende Bestimmungen

(1) Festsetzung des Minderwerts

Der Minderwert wird in Gewichtsprozenten an mangelhaften Knollen ermittelt. Größenabweichungen, innere Mängel sowie Erde, Keime und Fremdkörper sind bei der Beurteilung der Ware stets gesondert festzustellen. Die im Abschnitt C Absatz 2 aufgeführten Mängeltoleranzen sind im einzelnen bis zur Höchstgrenze zulässig, sofern die Gesamttoleranz nicht überschritten ist. Beim Überschreiten der Einzeltoleranzen und der Gesamttoleranz werden sie voll angerechnet.

(2) Abnahme auf der Verladestation

Die Abnahme durch den Käufer oder einen Beauftragten darf nur erfolgen wenn die Toleranzen in der Größensortierung nach Abschnitt B Absatz 3 und bei Knollenkrankheiten und äußeren Fehlern nach Abschnitt C Absatz 2 nicht überschritten sind. 30

(3) Abnahme auf der Empfangsstation 30

Die Abnahme muss erfolgen:

- a) ohne Minderung, wenn die Toleranzen in der Größensortierung nach Abschnitt B Absatz 3 und bei Knollenkrankheiten und äußeren Fehlern nach Abschnitt C Absatz 2 nicht überschritten sind;
- b) mit Minderung,
 - i) wenn die Größenabweichungen durch Untergrößen 3 % des Gewichts, oder
 - ii) wenn die Größenabweichungen durch Übergrößen 3 % des Gewichts überschreiten;
- c) nach Aussortierung gemäß Pflanzkartoffelverordnung und Tragung aller Folgekosten einschließlich Etikettierung und Wiederverschließung seitens des Verkäufers,
 - i) wenn über 0,5 % des Gewichtes Fäulnis, oder
 - ii) wenn über 2 % des Gewichtes äußere Fehler (z. B. missgestaltete und/oder schwerbeschädigte Knollen), soweit der Pflanzwert beeinträchtigt wird, oder
 - iii) wenn über 5 % des Gewichtes schorfige Knollen, soweit der Pflanzwert beeinträchtigt wird, oder
 - iv) wenn mehr als 6 Gewichtsprozent an faulen und schorfigen Knollen sowie an äußeren Mängeln zusammen vorhanden sind; die aussortierten Kartoffeln sind zu verwerten;
- d) nach Entfernung von Erde, Keimen und Fremdstoffen, sofern sie 2 % des Gewichtes überschreiten (nachharfen).

(4) Abnahmeverweigerung auf der Empfangsstation

Die Abnahme der Pflanzkartoffeln kann geweigert werden,

- a. wenn mehr als 5 % des Gewichtes Größenabweichungen durch Untergrößen oder
- b. wenn mehr als 10 % des Gewichtes Größenabweichungen durch Übergrößen oder
- c. wenn mehr als 6 % des Gewichtes Erde, Keime und Fremdstoffe oder
- d. wenn mehr als 4 % des Gewichtes Nassfäule und/oder Frost-, Hitze- und Salzschäden oder
- e. wenn mehr als 6 % des Gewichtes Trockenfäule - die unter d) und e) genannten Mängel dürfen zusammen 6 % des Gewichtes nicht übersteigen – oder
- f. wenn mehr als 12 % des Gewichtes Gesamtmängel ausschließlich Größenabweichungen, ausschließlich innere Mängel und ausschließlich Erde, Keime und Fremdstoffe oder

- g. wenn mehr als 10 % des Gewichtes innere Mängel insgesamt (z. B. starke Eisenfleckigkeit, starke Pfropfenbildung, starke Glasigkeit) oder mehr als 8 % für starke Pfropfenbildung allein oder mehr als 6 % für starke Glasigkeit allein, die den Pflanzwert schädigen, festgestellt sind.

Wird die geweigerte Ware zu einem anderen Verwendungszweck übernommen, so darf sie nur diesem Verwendungszweck zugeführt werden. Bei Zuwiderhandlung durch den Käufer entfallen seine Ansprüche aus der Beanstandung.

(5) Zugesicherte Eigenschaften

- a. als zugesichert gilt, dass das Pflanzgut artecht und sortenecht ist und dass es die Anforderungen des Saatgutverkehrsgesetzes und der Pflanzkartoffelverordnung erfüllt.
- b. Beimischung fremder Sorten

Zertifiziertes Pflanzgut muss eine Sortenreinheit von wenigstens 990 auf 1000 haben. Basispflanzgut und Vorstufenpflanzgut muss eine Sortenreinheit von 998 auf 1000 haben.

(6) Rücknahme aussortierter Teilmengen

Der Verkäufer ist berechtigt, die Rücklieferung der aussortierten Teilmengen einer Lieferung auf seine Kosten unverzüglich nach Übermittlung des Begutachtungsergebnisses telegrafisch oder fernschriftlich zu verlangen. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, so ist der Käufer berechtigt, Nachlieferung zu verlangen.

Anhang III Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol, Stärke und Futtermitteln

- (1)** Industriekartoffeln sind unsortierte Kartoffeln, wie sie das Feld gibt, mit einem Stärkegehalt von mindestens 15 %. Lieferungen von Kartoffeln mit geringerem Stärkegehalt bedürfen besonderer Vereinbarung. 12/1
- (2)** Industriekartoffeln sollen in offenen Transportmitteln verladen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3)** Industriekartoffeln werden nach ihrem Stärkegehalt bewertet.

Der Abrechnung wird das in der Fabrik durch vereidigte oder von den Vertragsparteien bestimmte Wäger ermittelte Nettogewicht der Kartoffeln (frei von Nassfäule) sowie der in der Fabrik durch den Wäger auf der Reimannschen oder Parowschen Waage mit einer Tragkraft von mindestens 5 kg - bei frostgeschädigten Kartoffeln nach der hierfür erlassenen Gebrauchsanweisung - ermittelte Stärkegehalt zugrunde gelegt.

(4) Toleranzen und Weigerung	Toleranz bis Gew %	Weigerung über Gew%
Erde, Fremdkörper, lose Keime, Naßfäule	6*	20
Naßfäule allein	11	11

* Freigrenze für Erde 2 %, die bei über 6 % entfällt.

(5) Die Probe für die Stärke- und Schmutzprozent-Festsetzung muss mindestens aus drei verschiedenen Stellen des Transportmittels gezogen werden. Bei Mengen unter 150 dt ist für je 50 dt eine Probe zu nehmen. Bei Kahnladungen sind von der Menge von je 200 dt mindestens drei Proben zu ziehen. Die Proben sind zu mischen.

(6) Jeder Lieferant hat das Recht, bei der Probennahme, Stärke- und Schmutzfeststellung in der Fabrik zugegen zu sein oder einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen.

(7) Bei der Lieferung von Industriekartoffeln aufgrund einer Probe, welche aus verschiedenen Teilen des Feldes oder aus der zur Lieferung bestimmten Kartoffelmenge zum gleichen Zeitpunkt zu ziehen ist, berechnen Abweichungen bis zu 1 % des durchschnittlichen Stärkegehalts nicht zur Beanstandung.

(8) Die Anzeige des Nettogewichts und des Stärkegehalts geschieht durch Übersendung der vollständigen Fabrikabrechnung, die unverzüglich nach Entladung des Transportmittels zu erfolgen hat. Abweichungen hiervon bedürfen besonderer Vereinbarungen.

Hat der Verkäufer der Fabrik vor der Entladung Angaben über den Stärkegehalt gemacht, so sind bei Abweichungen von mehr als 1 % die Proben 4 Tage nach Abgang der Anzeige von der Fabrik aufzubewahren.

Liegt das Recht der Annahmeverweigerung vor, so hat die Mängelrüge spätestens 3 Tage nach Eingang der Lieferung bei der Fabrik telegrafisch oder fernschriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen des Verkäufers muss Begutachtung durchgeführt werden. Hierauf finden im übrigen die Vorschriften über Mängelrüge und Gutachten (§§ 15 und 18) entsprechende Anwendung.

(9) Die verkaufte Kartoffelmenge (Bruttogewicht) ist voll zu liefern. Dem Verkäufer ist gestattet, insgesamt 5 % mehr oder weniger zu liefern, jedoch bei Verkäufen von 3000 dt und mehr ist eine Abweichung von nur 2 % gestattet.

Für darüber hinaus gelieferte Kartoffelmengen steht dem Käufer das Verweigerungsrecht zu. Ergibt die Ermittlung des Nettogewichtes, dass an der verkauften Menge mehr als 150 dt fehlen, so ist auf Verlangen der Fabrik nachzuliefern, soweit sich volle Eisenbahnwagenladungen (Waggon) ergeben.

Falls der Verkäufer seine Lieferungsverpflichtungen nicht erfüllt, wird einem Schadensersatz für die nicht gelieferte Menge der Mindeststärkegehalt gemäß (1) oder der vereinbarte Stärkegehalt zugrunde gelegt.

Unter einer Eisenbahnwagenladung (Waggon) sind 250 dt zu verstehen.

(10) Liefert der Verkäufer in Ausnahmefällen mehrere Sorten in einem Waggon, und verlangt er sortenweise getrennte Abrechnung, so muss jede Partie mindestens 50 dt betragen. Die einzelnen Sorten sind im Waggon zuverlässig zu trennen und zu kennzeichnen. Die Verladung mehrerer Sorten ist mit der Fabrik vorher zu vereinbaren, mit Abgang des Waggon anzuzeigen und auf dem Frachtbrief entsprechend zu vermerken.

(11) Die Transportmittel sind vor der Verladung zu säubern, insbesondere sind etwaige Rückstände von Kohlen, Koks usw. sowie Steine zu entfernen.

(12) Industriekartoffeln dürfen bei einer Temperatur bis zu minus 6 Grad Celsius - mit Genehmigung des Empfängers auch bei größerer Kälte - verladen werden. Erteilt der Empfänger nicht die Erlaubnis, die Kartoffeln bei größerer Kälte als minus 6 Grad zu verladen oder weigert sich der Verkäufer bei solcher Kälte zu liefern, so verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit des Frostes hinaus, längstens jedoch bis zum Schluss der normalen Kampagne des Verarbeitungsbetriebes.

(13) Einem wegen nachweisbarer Überfüllung der Empfangsfabrik gezwungenermaßen gestellten Gesuch um einstweilige Einstellung der Verladung ist sofort zu entsprechen. Dies gilt nicht, wenn besonders eng begrenzte Termine für die Lieferung ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt sind. Bei eintretender, nachweisbarer Betriebsstörung der Fabrik verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, jedoch höchstens um 4 Wochen.

Dauert eine Behinderung durch mehr als 6 Grad Frost oder durch sonstige höhere Gewalt länger als 4 Wochen oder über den normalen Kampagneschluss hinaus, so kann jede der Parteien von dem Vertrag zurücktreten.

Anhang IV Futterkartoffeln

(1) Werden Kartoffeln als Futterkartoffeln gehandelt, so gelten die nachstehenden Mindestqualitätsbestimmungen.

(2) Toleranzen und Weigerung	Toleranz bis Gew %	Weigerung über Gew%
-------------------------------------	-----------------------	------------------------

Erde, Fremdkörper, lose Keime, Naßfäule	6*	20
Naßfäule	4	10
Sonstige Mängel, die den Futterwert beeinträchtigen	8	
Braun- und Trockenfäule		20
Ergrünte Knollen		20
Gesamtmängel (außer Erdbesatz)	20	20

* Freigrenze für Erde 2 %, die bei über 6 % entfällt.

(3) Übersteigt der Erdbesatz 6 % des Gewichtes der Lieferung, so darf der Käufer außer der Vergütung des vollen Erdbesatzes die darauf ruhende Fracht verlangen.

(4) Soll die Ladung ganz oder zum Teil aus aussortierten kleinen Kartoffeln (sog. Nüssen) bestehen oder werden Zwischengrößen entnommen, so ist dies besonders zu vereinbaren.

Abgänge und Rückstände aus der Verarbeitung, sofern diese bereits bearbeitet sind, gelten nicht als Futterkartoffeln im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

(5) Krebsbefall verpflichtet zur Annahmeverweigerung. Proben krebsbefallener Kartoffeln sind vom Käufer sofort zur nächstgelegenen Pflanzenschutzdienststelle zu übersenden.

(6) Unter einer Eisenbahnwagenladung sind 250 dt zu verstehen.

Anhang V Schiedsgerichtsordnung der Kartoffelwirtschaft

Artikel 1 Allgemeines

Die Schiedsgerichtsordnung der Kartoffel Wirtschaft in der ab 1. September 1987 geltenden Fassung mit den inzwischen beschlossenen Änderungen wird aufgehoben.

Artikel 2 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- 1. Zuständige Schiedsgerichte sind die Schiedsgerichte der Getreide- und Produktenbörsen Frankfurt/Main, Hamburg, Köln, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart und Würzburg sowie des Deutschen Kartoffelhandelsverbandes e.V. Berlin.**
2. Zuständig ist das Schiedsgericht, das die Parteien vereinbart haben.
3. Mangels einer Vereinbarung steht dem Verkäufer das Recht der Bestimmung des Schiedsgerichts einer der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Schiedsgerichtsorganisation zu. Unterlässt der Verkäufer auf Aufforderung des Käufers innerhalb dreier Geschäftstage die Bestimmung des Schiedsgerichts, so geht das Recht der Bestimmung auf den Käufer über. Übt der Käufer dieses Recht nicht innerhalb dreier Geschäftstage aus, so tritt der vorhergehende Zustand wieder ein.

Artikel 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, die aus der von den Spitzenverbänden der Kartoffelwirtschaft aufgestellten Liste zu entnehmen sind oder Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Prokuristen von Firmen sein müssen, welche in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind und die den Handel mit Kartoffeln zum Gegenstand haben.
2. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Es wird empfohlen, diesen aus der von den Spitzenverbänden der Kartoffelwirtschaft aufgestellten Liste zu entnehmen. Der Obmann wird durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtsorganisation oder dessen Beauftragten ernannt. Jede Partei kann verlangen, dass die Ernennung des Obmanns durch die Industrie- und Handelskammer am Sitz des Schiedsgerichts erfolgt. Ein derartiger Antrag muss bis zum Ablauf der Frist für die Ernennung des Gegenschiedsrichters gestellt werden, andernfalls erfolgt die Ernennung des Obmannes gemäss Satz 3.
3. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung der oben genannten Börsen. Wird die Ernennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorgenommen, erfolgt die Ernennung des Zwangsschiedsrichters durch die Industrie und Handelskammer am Sitz des Schiedsgerichtes.

4. Bis zur Ernennung des Obmanns durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtsorganisation oder dessen Beauftragten kann eine durch die säumige Partie verspätete Ernennung des Schiedsrichters noch berücksichtigt werden.

Artikel 4 Einzelschiedsrichter

1. Eine Schiedsklage mit einem geringeren Streitwert als 1.000 € wird in erster Instanz mit Zustimmung beider Parteien durch einen Einzelschiedsrichter entschieden. Die Geschäftsstelle fordert die Parteien unter Setzung einer angemessenen Frist zu der Erklärung auf, ob sie mit einer Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter einverstanden sind.
2. Der Einzelschiedsrichter wird durch den Vorsitzenden der Schiedsgerichtsorganisationen oder dessen Beauftragten bestellt. Jede Partei kann verlangen, dass die Ernennung durch die Industrie- und Handelskammer am Sitz des Schiedsgerichts erfolgt. Ein derartiger Antrag muss spätestens drei Geschäftstage nach Zustellung der Schiedsklage bei der Geschäftsstelle eingehend gestellt werden.

Artikel 5 Verfahrens- und Kostenregelungen

Im Übrigen gelten die Schiedsgerichtsordnungen der oben genannten Börsen. Auf Verfahren, die beim Deutschen Kartoffelhandelsverband Berlin anhängig sind, kommt die Schiedsgerichtsordnung der Niedersächsischen Getreide- und Produktenbörse e.V. zu Hannover zur Anwendung.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Regelungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Anhang VI Liste der Schiedsgerichtsgeschäftsstellen

Schiedsgerichte der Kartoffelwirtschaft nach Berliner Vereinbarung In der Fassung vom 1. Oktober 2010

Frankfurter Getreide- und Produktenbörse e.V. Hans-Peter Heine
c/o Südwestdeutsche Warenbörsen e.V.
Franziusstr. 15
60314 Frankfurt am Main
Tel.: +4969 40722-14
Fax: +4969 40722-10
E-Mail: frankfurt@warenboerse-suedwest.de

Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. Alexander Bauer
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg
Tel: +4940-369879-0
Fax: +4940-369879-20
E-Mail: bauer@vdg-ev.de
<http://www.vdg-ev.de>

Rheinische Warenbörse e.V. Ursula Zimmermann
In der Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Tel.: +49221 1640-350
Fax: +49221 1640-359
E-Mail: ursula.zimmermann@koeln.ihk.de

Bayerische Warenbörse München-Landshut e.V. Dr. Tyll Dietrich Kern
Kaiser Ludwig-Platz 6
80336 München
Tel.: +4989 532727
Fax: +4989 5328892
E-Mail: info@bwab.de

Mannheimer Produktenbörse
c/o Südwestdeutsche Warenbörsen e.V.
E 4, 12-16
68159 Mannheim
Tel.: +49621 22989
Fax: +49621 105274
E-Mail: mannheim@warenboersen-suedwest.de

Hans-Peter Heine

Stuttgarter Waren- und Produktenbörse
c/o Südwestdeutsche Warenbörsen e.V.
Goethestr. 13
70174 Stuttgart
Tel.: +49711 2269599
Fax: +49711 2260919
E-Mail: stuttgart@warenboersen-suedwest.de

Hans-Peter Heine

Produktenbörse Nürnberg e.V.
c/o RAe Link Siry Kupfer
Nordring 98
90409 Nürnberg
Tel.: +49911 35092-0
Fax: +49911 35092-20
E-Mail: rae@link-siry-kupfer.de

Bernhard Ziegmann

Produktenbörse Würzburg e.V.
Am Exerzierplatz 3
97072 Würzburg
Tel.: +49931 886421
Fax: +49931 75657
E-Mail: ruedinger@t-online.de

Joachim E. Rüdinger

Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V.
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
Tel.: +4930 66606852

Fax: +4930 66406853
E-Mail: schiedsgerichtsgs@dkhv.org

Anhang VII Benennungsstellen für Kartoffelsachverständige (Stand: 1. Juli 2011)

Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V. DKHV
Reinhardtstrasse 18
10117 Berlin
Tel. 030 /664068-52
Fax: 030/664058-53
e-mail: info@dkhv.ofg

Gebührenordnung für Kartoffelsachverständige und Bennenungsstellen

ab 01. Juli 2011

- | | | |
|---|-----------------|-------|
| 1. Begutachtungsgebühr | € 90 | 180,- |
| 2. Zeitvergütung je Stunde (höchstens 12 St. am Tag). | € 25 | 45,- |
- Für die Begutachtung in der Zeit von Samstag 12 Uhr bis Sonntag 24 Uhr beträgt der Zeitvergütungssatz je Stunde 90 Euro.

Die Zeitvergütung schließt die Dauer der Hin- und Rückfahrt, unvermeidbare Aufenthalte und die schriftliche Ausfertigung des Gutachtens ein. Die berechneten Stunden sind auf Antrag einer Partei zu begründen.

3. Fahrtkosten: Bahnfahrt 1. Klasse zuzüglich Autobus und Straßenbahn:
bei Benutzung eines Motorfahrzeuges (gleichgültig, ob Pkw, Lkw oder Motorrad)
jeweils den steuerlich zulässigen Höchstsatz je km (Stand: Januar 2002) – 0,30 €
jedoch nur innerhalb Deutschlands.

Bei Begutachtung außerhalb Deutschlands wird grundsätzlich nur die Bahnfahrt 1. Klasse zuzüglich Autobus und Straßenbahn ersetzt.

4. Bennenungsgebühr:

Im Ermessen der Geschäftsstelle (inkl.Umsatzsteuer) bis € 45 90,-

Barauslagen können von der Benennungsstelle zusätzlich erhoben werden.

5. Schiedsgutachten und Obmannsgutachten.

Hierfür gelten die gleichen Gebührensätze.

Anmerkung:

Die Umsatzsteuer für die Positionen 1 und 2 - hier freiberufliche Tätigkeit - gilt der jeweils gültige gesetzliche MwSt-Satz.

In der Position 4 ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.